

## Wasserrecht

Gegen Empfangsbekanntnis  
Wasserwirtschaftsamt Kempten  
Rottachstraße 15  
87439 Kempten

Gesch.-Nr. 33 - 6410.1  
Bearbeiter/in Herr Daser/Frau Beck  
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 337  
**Besuchsadresse** Bad Wörishofer Str. 33  
Mindelheim  
Telefon (08261) 995-354  
Telefax (08261) 995-10 354  
E-Mail martin.daser  
@lra.unterallgaeu.de

Datum 09.08.2024

**Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Errichtung eines Dammes mit einer Länge von ca. 990 m und einem Rückhaltevolumen von ca. 1,35 Mio. m<sup>3</sup> an der Östlichen Günz bei Fluss-km 9,600 in Sontheim im Rahmen des Projektes „Hochwasserschutz Günztal“ durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten**

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Der Plan des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, wird nach Maßgabe der Nrn. 4 und 5 dieses Bescheides für
  - 1.1. den Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens durch Errichtung eines Dammes gemäß den Vorgaben der DIN 19700 an der Östlichen Günz in der Gemeinde Sontheim mit einer Dammkronenhöhe von 628,40 m ü. NN, einer Dammlänge von ca. 990 m, einem Bemessungsstauziel von 626,90 m ü. NN, einem Rückhaltevolumen von ca. 1,35 Mio. m<sup>3</sup>, einer Kronenbreite von 4,5 m, einer Dammhöhe von ca. 7 m über der Talsohle, einer wasser- und luftseitigen Dammböschungsnegung von jeweils 1:3 bzw. von 1:2,5 luftseitig im Bereich des Betriebsgebäudes, einem regulierbaren Durchlassbauwerk mit ökologischer Durchgängigkeit und einer aus schwimmergesteuerten Klappen bestehenden Hochwasserentlastung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 352, 353, 353/2, 370, 370/2, 371, 371/2, 390, 391, 391/2, 394, 395, 457, 459 und 460 der Gemarkung Sontheim,



- 1.2. die abschnittsweise Verlegung der Östlichen Günz nach Osten zum Durchlassbauwerk und die abschnittsweise Verfüllung der Östlichen Günz im Bereich des Dammbauwerkes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 271/3, 394/2, 423/5, 455, 457, 459 und 460 der Gemarkung Sontheim,
- 1.3. den Neubau der erforderlichen Wegeverbindung auf der Dammkrone und beidseitig des Dammes mit Anbindung an den bestehenden Hauptwirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung,
- 1.4. die Errichtung eines Palisadenrechens aus ausbetonierten Stahlrohren in der Östlichen Günz unmittelbar im Oberwasser des Durchlassbauwerks auf dem Grundstück Fl.Nr. 459 der Gemarkung Sontheim zum Schutz des Durchlassbauwerks vor Treibgut und Verkläuerung,
- 1.5. die Errichtung eines Betriebspegels, bestehend aus zwei Betonspornen und einem trapezförmigen Messgerinne, welches mit einem Raupflaster befestigt wird, einer Pegeltreppe mit Pegellatte, zwei unabhängigen Messsonden, einem Stahlsteg (Messsteg) im Oberwasser des Abflusspegels sowie einem gepflasterten Zugangsbereich zum Messsteg und zur Pegeltreppe unmittelbar im Unterwasser des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens an der Östlichen Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 460 der Gemarkung Sontheim einschließlich des Einbaus von Wasserbausteinen ca. 10 m oberstrom und ca. 3 m unterstrom des Messstegs zur Sicherung der Sohle und des Ufers der Östlichen Günz und
- 1.6. die Uferabflachungen am nördlichen Ufer des Stockerbächleins auf dem Grundstück Fl.Nr. 415/8 der Gemarkung Sontheim als CEF-Maßnahme (16A<sub>CEF</sub>) zur Optimierung von Bachmuschellebensräumen

festgestellt.

2. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, erhält nach Maßgabe der Nrn. 4 und 5 dieses Bescheides die Baugenehmigung für die Errichtung eines Betriebsgebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 460 der Gemarkung Sontheim.
3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides wird angeordnet.
4. Dem Planfeststellungsbeschluss gemäß Nr. 1 und der Baugenehmigung gemäß Nr. 2 dieses Bescheides liegen folgende vom amtlichen Sachverständigen mit Rotstift geprüfte Unterlagen des Ingenieurbüros Winkler und Partner GmbH vom 05.07.2023, ergänzt durch den überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ingenieurbüros LARS consult vom 19.06.2024, zugrunde, wobei die Auflagen gemäß Nr. 5 dieses Bescheides den Unterlagen vorgehen:

Erläuterungsbericht mit Anlagen

- 4.1. Erläuterungsbericht (Nr. 1)
- 4.2. Hydraulische Berechnungen (Nr. 2)
- 4.3. Diagramm Stauinhaltslinie (Nr. 3)
- 4.4. Bauwerksverzeichnis (Nr. 4)
- 4.5. Grundstücksverzeichnis (Nr. 5)
- 4.6. Projektablaufplan vom 29.06.2023 (Nr. 6)

Pläne

- 4.7. Übersichtskarte, M 1: 10.000 (Nr. 7)
- 4.8. Lageplan Sontheim - Lauben Überschwemmungsgebiet, o. M. (Nr. 8)
- 4.9. Lageplan Sontheim - Erkheim Überschwemmungsgebiet, o. M. (Nr. 9)
- 4.10. Lageplan Erkheim - Lauben Überschwemmungsgebiet, o. M. (Nr. 10)
- 4.11. Übersichtslageplan Hochwasserrückhaltebecken, M 1: 2.000 (Nr. 11)
- 4.12. Grundstücksplan Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Baustraßen, M 1: 1.000 (Nr. 12)
- 4.13. Lageplan Flächenbedarf, M 1: 2.000 (Nr. 13)
- 4.14. Lageplan Flächenbedarf Einstau, M 1: 2.000 (Nr. 14)
- 4.15. Lageplan Dammbauwerk, M 1: 1.000 (Nr. 15)
- 4.16. Längsschnitt Dammbauwerk, M 1: 1.000/200 (Nr. 16)
- 4.17. Regelquerschnitte Dammbauwerk, M 1: 250 (Nr. 17)
- 4.18. Längsschnitt Dammquerung, M 1: 500/100 (Nr. 18)
- 4.19. Querschnitte Dammquerung, M 1: 250 (Nr. 19)
- 4.20. Durchlassbauwerk Draufsicht, M 1: 100, 1: 250 (Nr. 20)
- 4.21. Durchlassbauwerk Längsschnitte, M 1: 100, 1: 250 (Nr. 21)
- 4.22. Durchlassbauwerk Querschnitte, M 1: 100 (Nr. 22)
- 4.23. Verlegung Östliche Günz Längsschnitt und Querschnitte, M 1: 500/100, 1: 100 (Nr. 23)
- 4.24. Betriebsgebäude Grundriss, Schnitte und Details, M 1: 50 (Nr. 24)
- 4.25. Abflusspegel, M 1: 100, 1: 25 (Nr. 25)
- 4.26. Querungsbauwerk Felddrängen - Lageplan und Längsschnitt, M 1: 250 (Nr. 26)
- 4.27. Querungsbauwerk Felddrängen - Grundrisse und Schnitte Schachtbauwerke, M 1: 50 (Nr. 27)

Umweltplanung des Ingenieurbüros LARS consult GmbH vom 19.06.2024

- 4.28. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil (Nr. 28)
- 4.29. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan, M 1: 2.000 (Nr. 29)
- 4.30. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan, M 1: 1.500 (Nr. 30)
- 4.31. Lageplan 14 A<sub>CEF</sub>, 15 A<sub>CEF</sub>, M 1: 5.000 (Nr. 31)
- 4.32. Lageplan 23 A (Ausgleichsfläche), M 1: 600 (Nr. 32)
- 4.33. Lageplan 26 A (Ökokontofläche), M 1: 2.000 (Nr. 33)
- 4.34. Lageplan 27 A (Ökokontofläche), M 1: 1.000 (Nr. 34)
- 4.35. Lageplan 28 A (Ökokontofläche), M 1: 1.000 (Nr. 35)
- 4.36. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenblätter (Nr. 36)
- 4.37. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Nr. 37)

- 4.38. UVP-Bericht - Textteil (Nr. 38)
- 4.39. UVP-Bericht - Themenkarte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, M 1: 3.500 (Nr. 39)
- 4.40. UVP-Bericht - Themenkarte Wasser und Klima, M 1: 3.500 (Nr. 40)
- 4.41. UVP-Bericht - Themenkarte Boden, M 1: 3.500 (Nr. 41)
- 4.42. UVP-Bericht - Themenkarte Mensch, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter, M 1: 3.500 (Nr. 42)
- 4.43. Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Nr. 43)
- 4.44. Faunistisches Gutachten - Textteil (Nr. 44)
- 4.45. Faunistisches Gutachten - Karte Fauna, M 1: 4.000 (Nr. 45)
- 4.46. Bachmuscheluntersuchung 2021 (Nr. 46)

Tragwerksplanung der IGR Ingenieure GmbH vom 14.02.2023 und 27.06.2023

- 4.47. Statische Berechnung Dammbauwerk (Nr. 47)
- 4.48. Statische Berechnung Durchlassbauwerk und Schächte (Nr. 48)
- 4.49. Statische Berechnung Baugrubenverbau (Nr. 49)

Mess-/Steuer- und Regeltechnik der DriveCon GmbH vom Juni 2023

- 4.50. Erläuterungsbericht (Nr. 50)
- 4.51. Lageplan, M 1: 2.000 (Nr. 51)
- 4.52. Lageplan Technische Ausrüstung, M 1: 1.000 (Nr. 52)
- 4.53. Installationsplan Durchlassbauwerk, M 1: 100 (Nr. 53)

Geotechnisches Gutachten des Baugrundinstituts Dr.-Ing. Spotka und Partner GmbH vom 27.06.2023

- 4.54. Geotechnischer Bericht (Nr. 54)
- 4.55. Übersichtslageplan, M 1: 25.000 (Nr. 55)
- 4.56. Lageplan, M 1: 2.500 (Nr. 56)
- 4.57. Lageplan, M 1: 2.500 (Nr. 57)
- 4.58. Schichtenverzeichnisse, Sondierdiagramme, Messstellenausbau, Sickerversuche, Pumpversuche (Nr. 58)
- 4.59. Fotodokumentation Bohrkerne (Nr. 59)
- 4.60. Aufschlüsse GWM4, B1, S1, M 1: 100 (Nr. 60)
- 4.61. Aufschlüsse B4, B3, S2, B2, M 1: 100 (Nr. 61)
- 4.62. Aufschlüsse S5, B6, S4, B5, GWM5, M 1: 100 (Nr. 62)
- 4.63. Aufschlüsse B7, S6, S3, M 1: 100 (Nr. 63)
- 4.64. Aufschlüsse B10, B9, S7, B8, M 1: 100 (Nr. 64)
- 4.65. Aufschlüsse B13, B12, S8, B11, M 1: 100 (Nr. 65)
- 4.66. Aufschlüsse B16, B15, S9, B14, M 1: 100 (Nr. 66)
- 4.67. Aufschlüsse B19, B18, S10, B17, M 1: 100 (Nr. 67)
- 4.68. Aufschlüsse B22, S13, B21, S12, B20, S11, GWM6, M 1: 100 (Nr. 68)
- 4.69. Aufschlüsse B25, B24, S14, B23, M 1: 100 (Nr. 69)
- 4.70. Aufschlüsse B28, B27, S15, B26, M 1: 100 (Nr. 70)
- 4.71. Aufschlüsse B31, B30, S16, B29, M 1: 100 (Nr. 71)

- 4.72. Aufschlüsse B34, B33, S17, B32, M 1: 100 (Nr. 72)
- 4.73. Aufschlüsse B36, S18, B35, B37, S19, M 1: 100 (Nr. 73)
- 4.74. Aufschlüsse SCH1 bis SCH5, M 1: 50 (Nr. 74)
- 4.75. Aufschlüsse SCH6 bis SCH12, M 1: 50 (Nr. 75)
- 4.76. Auswertung Bohrlochsickerversuche (Nr. 76)
- 4.77. Auswertung Sickersversuche Schürfe (Nr. 77)
- 4.78. Auswertung Pumpversuche (Nr. 78)
- 4.79. Prüfberichte (Nr. 79)
- 4.80. Geotechnischer Längsschnitt, M 1: 1.000/200 (Nr. 80)

Hydrogeologisches Gutachten der Dr. Blasy - Dr. Øverland Ingenieure GmbH vom 12.06.2023

- 4.81. Übersichtslageplan, M 1: 25.000 (Nr. 81)
- 4.82. Lageplan, M 1: 10.000 (Nr. 82)
- 4.83. Lageplan, M 1: 5.000 (Nr. 83)
- 4.84. Bohrprofile der Erkundungsbohrungen und Grundwassermessstellen (Nr. 84)
- 4.85. Aufzeichnungen der Versickerungsversuche im Bohrloch (Nr. 85)
- 4.86. Pumpversuchsaufzeichnungen an den Grundwassermessstellen (Nr. 86)
- 4.87. Aufzeichnungen Versickerungsversuche Schürfgruben (Nr. 87)
- 4.88. Vermessungsdaten (Nr. 88)
- 4.89. Grundwassermodell (Nr. 89)
- 4.90. Numerisches Grundwassermodell vom 12.06.2023 (Nr. 90)

Die Unterlagen sind mit Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 27.09.2023 versehen.

- 5. Der Planfeststellungsbeschluss gemäß Nr. 1 und die Baugenehmigung gemäß Nr. 2 dieses Bescheides sind mit folgenden Auflagen verbunden:

5.1. **Wasserwirtschaft**

Vor Baubeginn

- 5.1.1. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben und den Fischereirechtsinhabern (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) mindestens 14 Tage vorab schriftlich anzuzeigen.
- 5.1.2. Der Vorhabensträger hat vor Durchführung der Baumaßnahme dem Landratsamt Unterallgäu eine verantwortliche Person (Bauleiter) als Ansprechpartner mitzuteilen.
- 5.1.3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die Ausführungsplanung der Hochwasserschutzmaßnahmen dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen.

- 5.1.4. Im Zuge der weiteren Ausführungsplanung und Baudurchführung ist besonderes Augenmerk auf solche Bauzustände und Baubehelfe zu richten, die den Hochwasserabfluss und damit den Hochwasserschutz entlang der Östlichen Günz während der Bauzeit negativ beeinflussen können. Hochwasserabflusswirksame Bauzustände und auch entsprechende Baubehelfe (z.B. Fangdämme, Baustellenrampen, Baustraßen, Materialzwischenlager) sind rechtzeitig vor Baubeginn in entsprechenden hydraulischen Nachweisen zu berücksichtigen. Sofern erforderlich sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die zuverlässig gewährleisten, dass der Hochwasserschutz auch während der Bauzeit im Vergleich zum Bestandszustand nicht wesentlich negativ beeinträchtigt wird.
- 5.1.5. Vor Baubeginn ist die Standsicherheit des Dammbauwerkes sowie der Massivbauwerke nachzuweisen und von einem anerkannten Prüfenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Mit der Ausführung darf erst begonnen werden, wenn die Prüfung keine Bedenken gegen die Standsicherheit ergibt.
- 5.1.6. Vor Baubeginn ist ein Alarm- und Betriebsplan aufzustellen, in dem insbesondere auch die verschiedenen Bauzustände und die kritischen Abflüsse zu berücksichtigen sind. Der Alarm- und Betriebsplan ist für den Hochwasserfall mit den wichtigsten Notrufnummern sowie mit Angaben zu Erreichbarkeiten und mit Informationen zu den Zuständigkeiten der verantwortlichen Personen auszuarbeiten, vor Baubeginn an die Beteiligten zu verteilen und ggf. fortwährend zu ergänzen.
- 5.1.7. Vor Baubeginn hat der Vorhabensträger eine bautechnische Beweissicherung gemäß DIN 4123 (Beweissicherungsverfahren) der Bestandsbebauung durchzuführen, die eine sachverständige Erfassung und eine objektive Dokumentation des baulichen Zustands der Bestandsbebauung beinhaltet. Dabei sind insbesondere die bereits vorhandenen Drainagen zu berücksichtigen.
- 5.1.8. Die Beweissicherung ist für die nahestehenden Bauwerke bzw. Gebäude, insbesondere für die Gebäude von Einwendungsführer Herrn Stefan Aurbacher, Einöde Ziegler 5, 87776 Sontheim, sowie für die im Zufahrtsbereich liegenden öffentlichen Straßen und Wege durchzuführen.
- 5.1.9. Der Vorhabensträger hat ein Beweissicherungsverfahren für die Wiese des Herrn Christoph Fickler, Fl.Nr. 269 der Gemarkung Sontheim, durchzuführen, die an den offenen Graben angrenzt, in den die zusammengeführten Drainagen nach Umsetzung des Vorhabens münden werden.
- 5.1.10. Um mögliche schädliche Auswirkungen auf das vorhandene Tiefsilo des landwirtschaftlichen Betriebs „Lindenhof Nr. 2“ am westlichen Rand des Einstaubereiches (Grundstück Fl.Nr. 444 der Gemarkung Sontheim) abzuwenden, ist die nahegelegene Grundwassermessstelle GWM 4 im Einstaufall zu beobachten. Es ist ein Warnwert festzulegen, bei dem zunächst Informationen zum aktuellen Füllstand des Silos einzuholen sind. Im Falle einer

zu geringen Füllung des Silos soll dieses mit Wasser gefüllt und der Eigentümer bei einem damit einhergehenden Verlust des Siloinhalts entschädigt werden.

- 5.1.11. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befindliche Grenzsteine sind zu sichern und ggf. nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Vorhabensträgers neu zu setzen.

#### Bauausführung

- 5.1.12. Das Bauvorhaben ist nach den mit dem Prüf- und Sichtvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 27.09.2023 versehenen und in Nr. 4 dieses Bescheides aufgelisteten Plänen durchzuführen.
- 5.1.13. Die geplanten Maßnahmen sind sorgfältig auszuführen und die Anlagen, insbesondere das Dammbauwerk mit allen Anlagenteilen, sind stets in einem bau- und betriebssicheren Zustand zu erhalten.
- 5.1.14. Änderungen bei der Bauausführung sind dem Landratsamt Unterallgäu rechtzeitig vorher anzuzeigen. Art und Umfang der Änderungen sind durch entsprechende Planunterlagen zu belegen.
- 5.1.15. Schädliche Einflüsse auf angrenzende Grundstücke durch die Baumaßnahme sind zu unterlassen bzw. auszugleichen.
- 5.1.16. Für das Dammbauwerk sind die Vorgaben des Baugrundgutachtens (geotechnisches Gutachten des Baugrundinstituts Dr.-Ing. Spotka und Partner GmbH) vom 27.06.2023 einzuhalten. Der Bau ist durch ein Fachbüro für Grundbau und Bodenmechanik zu begleiten. Während der Bauzeit ist die Ausführung ständig zu kontrollieren.
- 5.1.17. Während der Bauausführung ist eine geordnete Ableitung von Hochwässern bei sämtlichen Bauzuständen zu gewährleisten.
- 5.1.18. Für den gesamten Zeitraum (einschließlich an Wochenenden und Feiertagen) ist sicherzustellen, dass im Falle eines Hochwasseralarms ein verantwortlicher Bauleiter bzw. Polier und ausreichend Maschinisten erreichbar sind und rechtzeitig zur Verfügung stehen, um auf der Baustelle entsprechende Schutzmaßnahmen einleiten zu können. Die innerbetriebliche Meldekette der tätigen Bauunternehmen ist sicherzustellen.
- 5.1.19. Alle Bauwerke sind unter Berücksichtigung der geltenden Normen und Regelwerke so zu gestalten, dass die öffentliche Sicherheit gewährleistet wird.
- 5.1.20. Stoffe aller Art, die eine Verunreinigung des Gewässers bewirken können, sind vom Gewässer fern zu halten. Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass keine gewässerschädlichen Materialien oder Bestandteile in das Gewässer gelangen.

- 5.1.21. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.ä. angetroffen werden. In diesem Fall sind umgehend das Sachgebiet Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu und das Wasserwirtschaftsamt Kempten zu informieren, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
- 5.1.22. Im Gewässer arbeitende Maschinen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und dürfen nur mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen betrieben werden.
- 5.1.23. Soweit die Lagerung wassergefährdender Stoffe nicht durch spezialgesetzliche Vorschriften (z.B. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV) geregelt ist, gilt Folgendes:
- Die Lagerung wassergefährdender Stoffe auf der Baustelle ist auf das zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Maß zu beschränken. Dies gilt sinngemäß auch für die Lagerung von Abfällen.
  - Kraftstoffbehälter sowie Öl- und Schmierstoffe dürfen auf der Baustelle nur in einem abschließbaren, umzäunten Bereich der Baustelle außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Flächen gelagert werden.
- 5.1.24. Die Lage der Baustelleneinrichtungen ist außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereichs zu wählen. Der Lagerplatz für Bau- und Betriebsstoffe ist so zu wählen, dass bei einem unvorhergesehenen Auslaufen von Behältern keine Kraft- oder Schmierstoffe in den Untergrund oder ins Gewässer gelangen können.
- 5.1.25. Wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe dürfen bei Hochwassergefahr nicht im gefährdeten Vorhabensbereich gelagert werden; dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden).
- 5.1.26. Erforderliche Lagerflächen im Zuge des Vorhabens sind außerhalb von Schutz- und Schonflächen anzulegen.
- 5.1.27. Maschinen und Geräte sind über Nacht aus dem Hochwasserbereich zu entfernen.

#### Dammbauwerk

- 5.1.28. Die Dammkrone ist befahrbar auszubilden. Insgesamt sind die Wegeführung und die Wegedimensionierung im Dammbereich so auszugestalten, dass im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr durchgeführt werden können. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass ein reibungsloser Einsatz von Großgerät und Transportkapazitäten sichergestellt wird. Dies kann durch Anlage einer Ringverkehrsführung bzw. -einrichtung und ausreichend bemessener Wendemöglichkeiten erzielt werden.

- 5.1.29. Bei der Begrünung und Bepflanzung des Dammes sind insbesondere die Vorgaben des Merkblattes 5.1/1 des ehemaligen Landesamtes für Wasserwirtschaft (jetzt Landesamt für Umwelt) zu beachten.

Grundsätzlich sind die wasserseitige Dammböschung, die Dammkrone sowie das obere und untere Drittel der luftseitigen Böschung von jeglicher Gehölzanpflanzung freizuhalten. Im Bereich der luftseitigen Dammböschung kann Bewuchs im mittleren Drittel in Form von Strauchgewächsen akzeptiert werden. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass Wurzeln die Fußdrainage erreichen können. An der Dammböschungsoberfläche ist eine Andeckung von Oberboden mit anschließender Begrünung so vorzusehen, dass sich eine geschlossene Grasnarbe ausbilden kann.

Baumpflanzungen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 10 m zum Dammfuß aufweisen.

- 5.1.30. Das Durchlassbauwerk ist mit Hilfe konstruktiver Maßnahmen so in das Dammbauwerk einzubinden und abzudichten, dass eine innere Erosion durch Wasserwegsamkeiten (Sickerwege) ausgeschlossen und die Standsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für das Querungsbauwerk sowie für die querenden Leitungen im östlichen Dammbereich. Erforderliche Schächte sind auftriebssicher und druckdicht auszuführen.

- 5.1.31. Die Qualität der ausgeführten Erdarbeiten einschließlich der Gründung ist von einem in das Verzeichnis der Institute nach DIN 1054 eingetragenen geologischen Fachbüro zu überwachen.

#### Sparten

- 5.1.32. Die durchgängige Versorgungssicherheit der von der Verlegung der Sparten betroffenen Anwesen ist stets zu gewährleisten.

- 5.1.33. Die Auftriebssicherheit der Masten der Stromversorgung im Stauraum ist zu gewährleisten.

- 5.1.34. Für den Austausch der Sammelleitungen der Felddrainagen unterstrom des Hochwasserrückhaltebeckens ist eine dingliche Sicherung für die betroffenen Bereiche erforderlich. Ggf. vorhandene Einträge sind zu aktualisieren. Falls von der Maßnahme weitere Kanäle oder Sparten berührt werden, sind diese in ihrer genauen Lage und Tiefe zu erkunden und Maßnahmen für deren Schutz (z. B. Umlegung) zu ergreifen.

#### Umgang mit Bodenmaterial

- 5.1.35. Ober- und Unterbodenmaterial sind stets getrennt abzutragen und zwischenzulagern. Oberbodenmieten sind nur bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Der zwischengelagerte Oberboden ist zu begrünen und zu pflegen und darf nicht befahren werden. Für Vegetationszwecke vorgesehene Unterbodenmieten sind nur bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Trockenes Material darf jedoch in höheren Mieten gelagert werden.

- 5.1.36. Bezüglich der Zwischenlagerung von Böden sind die Vorgaben der DIN 19639:2019-09 einzuhalten.
- 5.1.37. Die Zwischenlagerung von Bodenmaterialien darf nur außerhalb des festgesetzten HQ<sub>100</sub>-Überschwemmungsbereichs erfolgen.
- 5.1.38. Die Entsorgung oder Deponierung des humosen Oberbodens ist untersagt. Der humose Oberboden ist - soweit sinnvoll möglich - innerhalb der Baumaßnahme wiederzuverwenden.
- 5.1.39. Andere Bodenmaterialien sind - soweit möglich - standortgerecht wiederzuverwenden. Hierbei sind anthropogen beeinträchtigte Böden (z.B. Auffüllungen) abfallrechtlich zu beproben und zu deklarieren. Die Zuordnungswerte der LAGA M 20 (Stand 06.11.1997) dürfen nicht überschritten werden.
- 5.1.40. Organoleptisch auffällige Böden sind unter gutachterlicher Aufsicht zu separieren und zwischenzulagern. Anschließend ist eine Beprobung und Deklaration nach geltendem Abfallrecht erforderlich. Die Untersuchungsergebnisse der untersuchten Bodenmaterialien sind vor Wiederverwendung oder Entsorgung dem Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet 31, Bodenschutz und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten vorzulegen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 5.1.41. Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle und Bauschutt sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle bzw. Bauschutt, die nicht verwertet werden können, sind zu beseitigen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

#### Betrieb und Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens

- 5.1.42. Zur Beurteilung der konstruktiven und betrieblichen Sicherheit der Stauanlage ist ein an die Stauanlage individuell angepasstes Überwachungssystem vorzusehen (DIN 19700 Teile 10 und 12). Um Setzungen des Dammkörpers feststellen zu können, sind Höhenfixpunkte an den Betonbauwerken sowie im Dammbereich vorzusehen. Die festgelegte Dammkronenhöhe ist bei festgestellten Setzungen wiederherzustellen. Zur Erfassung des Sickerwassers sind luftseitig Dränleitungen entlang des Dammbaukörpers zu verlegen. Die Ableitung in den Vorfluter ist so hoch zu legen, dass eine Sickerwassermessung bei maximalem Drosselabfluss möglich ist.
- 5.1.43. Im Einstaubereich ist eine Pegelanlage zu installieren, welche die Einstauhöhe zeitabhängig erfasst.
- 5.1.44. Der Betreiber des Beckens hat für den Betrieb Verantwortliche zu benennen und einzusetzen. In Dienstweisungen sind Aufgaben und Verantwortlichkeiten festzulegen.

- 5.1.45. Der Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens hat ein Stauanlagenbuch (Betriebsvorschrift) zu erstellen, in dem alle relevanten Abläufe des späteren Betriebs genau geregelt sind. Zudem sind in der Betriebsvorschrift detaillierte Informationen über die konstruktive Gestaltung der Einzelbauwerke sowie Bestandspläne zu führen. Auch sind darin alle Informationen anzugeben, die für die Überwachung, den Betrieb und die Unterhaltung des Bauwerks von Bedeutung sind. Auch die Funktionsweise der Art der Steuerung ist genau zu beschreiben.
- 5.1.46. Die Betriebsvorschrift mit den in DIN 19700-12 festgelegten Inhalten ist vor Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen.
- 5.1.47. Vor Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens ist vom Anlagenbetreiber in Abstimmung mit dem Landratsamt Unterallgäu und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ein Probestau nach DIN 19700-12 zu planen und durchzuführen. Der Probestau ist in der vegetationsarmen Zeit durchzuführen und zu dokumentieren. Als Probestau kann auch der erste Hochwassereinstau nach Abnahme des Bauwerks genutzt werden.
- 5.1.48. Für den Fall eines Stromausfalles ist stets und dauerhaft ein Notstromaggregat bereitzuhalten, um die Betriebssicherheit der Anlage zu gewährleisten.
- 5.1.49. Bei der Entleerung des Hochwasserrückhaltebeckens dürfen keine Fischfallen (z.B. durch Geländesenken) zurückbleiben.

#### Verlegung der Östlichen Günz

- 5.1.50. Der Verlauf und die Struktur des neuen Gewässerlaufes der Östlichen Günz sind möglichst naturnah und dem Bestand angenähert auszuführen.
- 5.1.51. Die gesamten wasserbaulichen Maßnahmen sind nach den Grundsätzen eines naturnahen Wasserbaus auszuführen. Dabei sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:
- Die Böschungen sind mit wechselnden Neigungen herzustellen.
  - Bei Niedrig- und Mittelwasserabfluss muss eine ausreichende Wassertiefe im Gewässer gewährleistet werden. Ein breitflächiger Vorlandabtrag darf grundsätzlich nur oberhalb der Mittelwasserlinie erfolgen.
  - Die Gewässersohle ist mit unterschiedlichen Sohlbreiten zu gestalten.
  - Bei der Gestaltung der Ausbauquerschnitte, bei der Wahl der Baustoffe sowie bei der Begrünung und Bepflanzung ist grundsätzlich darauf zu achten, dass Sohle und Böschungen in Bereichen von Zwangspunkten (z.B. gewässerbegleitender Weg) ausreichend gegen die bei Hochwasserabfluss auftretenden Schleppkräfte gesichert sind.

Grundsätzlich ist der Eigenentwicklung des Gewässers Vorrang zu geben. In diesem Sinne ist darauf zu achten, dass durchgehende Längsverbauungen und Sohlsicherungen am Gewässer möglichst vermieden werden. Durch die Fließdynamik des Gewässers sollen sich steile Prall- und Gleitufer entwickeln können.

Die Maßnahmen zur Strukturanreicherung des Gewässerlaufes und möglicherweise erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen sollen durch Lebendverbau (z.B. Erlen, Weiden, Spreitlagen, Flechtwerkbuhnen) oder durch ausreichend gegen Abschwemmung gesicherte Totholzeinbauten (Totholzbuhnen, Wurzelstöcke, etc.) erfolgen. Eine Sicherung der Ufer der Gewässersohle in erosionsgefährdeten Bereichen sollte - falls erforderlich - in erster Linie durch ingenieurbioologischen Verbau sichergestellt werden. Der Verwendung von Wasserbausteinen kann nur ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen zur Sicherung von technischen Bauwerken wie Brücken oder Durchlässen und nach vorheriger Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten zugestimmt werden.

Der neue Gewässerverlauf der Östlichen Günz ist hydraulisch günstig an den bestehenden Verlauf anzubinden. Die Bepflanzung hat in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu zu erfolgen. Für eine ausreichende Beschattung des Gewässerlaufes ist zu sorgen.

- 5.1.52. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Verlauf dauerhaft eine mindestens 20 cm dicke Schicht an Sohlsubstrat im neuen Gerinne der Östlichen Günz vorhanden ist. Dies gilt besonders im Bereich des Durchlassbauwerkes.
- 5.1.53. Es ist bevorzugt das Sohlsubstrat des zu verfüllenden Gewässergerinnes in das neu entstehende Gewässerbett der Östlichen Günz einzubringen.
- 5.1.54. Um ein Trockenfallen des neuen Gerinnes zu vermeiden, ist eine mindestens 30 cm starke Lehmadichtung auf der Sohle sowie an den Böschungen bis zur Wasserspiegellage eines  $HQ_{1-2}$  der Östlichen Günz aufzubringen. Die Lehmadichtung darf dabei nicht den beantragten Abflussquerschnitt der Östlichen Günz verringern.
- 5.1.55. Das Einbringen von Störelementen in Form von Wasserbausteinen ist nicht zulässig.

#### Gräben und Drainagen

- 5.1.56. Die Funktionsfähigkeit der im Vorhabensbereich vorhandenen Gräben und Drainagen zur Entwässerung der Wiesen- und Waldgrundstücke ist sicherzustellen.
- 5.1.57. Im Zuge der Ausführungsplanung ist die Möglichkeit zu prüfen, ob der nicht kartierte Graben, der in einer Verrohrung parallel zur Östlichen Günz geführt wird und als offener Graben am östlichen Ortsrand von Sontheim in den Hochwasserlauf der Triebwerksanlage „Obere Mühle“ von Herrn Jakob Fickler mündet, bereichsweise geöffnet und ökologisch

aufgewertet werden kann. Der Vorschlag ist mit dem Sachgebiet 4.4 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten und den betroffenen Grundstückseigentümern abzustimmen. Zudem ist beim Landratsamt Unterallgäu unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach der WPBV die hierfür erforderliche wasserrechtliche Plangenehmigung zu beantragen.

#### Nach Abschluss der Bauarbeiten

- 5.1.58. Der Abschluss der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Unterallgäu, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben und den Fischereirechtshabern (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) schriftlich mitzuteilen.
- 5.1.59. Nach Ausführung der Baumaßnahme ist diese von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) abzunehmen (Bauabnahme nach Art. 61 BayWG). Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Unterallgäu vorzulegen. Auf eine Abnahme durch einen PSW kann verzichtet werden, wenn die Bauabnahme einem Beamten im höheren bautechnischen Verwaltungsdienst übertragen wird.
- 5.1.60. Nach Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens hat der Vorhabensträger Bestandspläne anzufertigen und dem Landratsamt Unterallgäu (vorzugsweise in digitaler Form) vorzulegen.
- 5.1.61. Nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens muss das Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz neu berechnet und dargestellt werden. Auch der Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens muss als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden.

#### Unterhaltung

- 5.1.62. Die Unterhaltung der gestatteten Anlagen (komplettes Damm- bzw. Absperrbauwerk sowie die dazugehörigen Anlagen- und Bestandteile wie der befahrbare Dammkronenweg, die neue Überfahrt des Wirtschaftsweges über das Dammbauwerk, das Durchlassbauwerk, das Betriebsgebäude, die Zu- und Abfahrten zum Dammkronenweg, die Unterhaltungswege, das Querungsbauwerk für Drainage- und Versorgungsleitungen) obliegt nach Abschluss der Maßnahmen dem Freistaat Bayern. Unterhaltungsregelungen außerhalb dieses Bereiches bleiben unberührt.
- 5.1.63. Im Falle eines Einstaus wird die übliche Zufahrt zum Aussiedlerhof „Bachweber“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 377/2 der Gemarkung Sontheim über den bestehenden Wirtschaftsweg künftig nicht mehr möglich sein. Die Zufahrt kann dann nur über die vorhandenen Forstwege erfolgen. Da der Vorhabensträger dafür Sorge tragen muss, dass die Zufahrt zu diesem Aussiedlerhof über einen Rettungsweg jederzeit gewährleistet ist, obliegt dem Freistaat Bayern die Unterhaltung der „Notzufahrt“ zum o.g. Grundstück.
- 5.1.64. Der Freistaat Bayern hat den Graben, in den die Drainageleitungen münden, z.B. durch Ausbaggern von Ablagerungen so zu unterhalten, dass eine Vernässung der Wiesen- und

Waldgrundstücke nicht zu besorgen ist und die Leistungsfähigkeit des Grabens sichergestellt ist, sodass die einmündenden Drainageleitungen stets funktionsfähig sind.

- 5.1.65. Der Freistaat Bayern hat das Stockerbächlein im Bereich der Uferabflachungen am nördlichen Ufer des Stockerbächleins auf dem Grundstück Fl.Nr. 415/8 der Gemarkung Sontheim zu unterhalten.

#### Entschädigung

- 5.1.66. Der Vorhabensträger haftet für Schäden, die auf die Errichtung und den Bestand des Hochwasserrückhaltebeckens zurückzuführen sind. Dies betrifft unter anderem auch Schäden, die sich durch nachweislich auf das Hochwasserrückhaltebecken zurückzuführende veränderte Grundwasserverhältnisse einstellen.
- 5.1.67. Der Vorhabensträger ist verpflichtet, Vermögensschäden, die Dritten entstehen und ursächlich auf die gegenständliche Gewässerausbaumaßnahme zurückzuführen sind, auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen.
- 5.1.68. Im Einstaufall ist ein geeigneter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Schadensbeurteilung heranzuziehen.
- 5.1.69. Schäden an Straßen, Wegen, Gräben und sonstigen Anlagen sowie Auflandungen, Ausspülungen, Ablagerungen von Unrat und Treibgut, die durch den Bau oder den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens entstehen, sind vom Vorhabensträger zeitnah zu beseitigen.
- 5.1.70. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, hat den Eigentümern und Pächtern der im Einstaubereich des Hochwasserrückhaltebeckens liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die durch Hochwasser entstandenen Schäden insoweit auszugleichen, als die Grundstücke durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens neu oder schwerer betroffen sind als vor der Verwirklichung des Vorhabens.

Als Grundlage für die Schadens- und Entschädigungsermittlung hat der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, für jedes Hochwasserereignis die max. Einstauhöhe des Hochwasserrückhaltebeckens aufzuzeichnen und daraus den Schadensumfang ermitteln zu lassen.

Die Höhe der Entschädigung ist bei jedem Hochwasserereignis durch einen vom Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, zu beauftragenden unabhängigen Sachverständigen ermitteln zu lassen.

Der Schadensausgleich hat durch eine Entschädigung in Geld zu erfolgen. Anstelle der finanziellen Entschädigung können nach Vereinbarung mit den Eigentümern und Pächtern

von im Einstaubereich liegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Einstauschäden auch durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten beseitigt werden.

## 5.2. **Fischerei**

- 5.2.1. Bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.
- 5.2.2. Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.
- 5.2.3. Als Ausgleich für die Umverlegung der Östlichen Günz ist eine Verbesserung der Gewässerstruktur, vorzugsweise durch eine Laufverlängerung der Östlichen Günz, ansonsten durch gleichwertige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, herzustellen. Die Maßnahmen haben in Abstimmung mit der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben zu erfolgen.
- 5.2.4. Vor der Trockenlegung und Verfüllung des alten Laufes der Östlichen Günz ist eine Fischbergung vorzunehmen.
- 5.2.5. Der Ausfall von Fischertrag im Sinne eines Bauschadens sowie die Kosten für die notwendige Fischbergung sind den Fischereirechtsinhabern (bei Verpachtung mit den Fischwasserpächtern) zu ersetzen.
- 5.2.6. Die Befestigung der Gewässersohle im Dammdurchlass ist - wie in den Planunterlagen dargelegt - so zu gestalten, dass sie für Fische und andere Gewässerorganismen frei durchwanderbar bleibt.
- 5.2.7. Der bestehende Gewässerlauf der Östlichen Günz darf erst trockengelegt werden, wenn das Durchlassbauwerk errichtet und die Gewässerverlegung der Östlichen Günz hergestellt wurde.

## 5.3. **Naturschutz**

### Vor Baubeginn

- 5.3.1. Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind plangemäß und vor Baubeginn der Hauptmaßnahme (Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens) herzustellen bzw. wirkungsvoll umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dem Landratsamt Unterallgäu unaufgefordert anzuzeigen, damit nach Abschluss der Herstellungsarbeiten die Bescheinigung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu erfolgen kann.

- 5.3.2. Zur Sicherstellung der rechtskonformen Umsetzung des Vorhabens und der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist vor Baubeginn eine ökologische Baubegleitung zu benennen. Die fachlich qualifizierte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu mindestens einen Monat vor Maßnahmen-/Baubeginn zu melden. Die ökologische Baubegleitung hat in geeigneten Abständen einen Bericht zum Fortschritt der Maßnahmen vorzulegen.

#### Bauausführung

- 5.3.3. Die Ausgleichsflächen 23 A (438 m<sup>2</sup>), 24 A (6.410 m<sup>2</sup>) und 25 A (161 m<sup>2</sup>) sind bis spätestens 6 Monate nach Baufertigstellung plangemäß umzusetzen. Dem Landratsamt Unterallgäu ist die Umsetzung der Maßnahmen unaufgefordert anzuzeigen. Das Saatgut ist vor dem Kauf mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abzustimmen.
- 5.3.4. Die Pflanzen sind in einwandfreier Qualität entsprechend den Pflanzqualitäten des geprüften landschaftspflegerischen Begleitplans zu beziehen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind innerhalb eines halben Jahres gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.
- 5.3.5. Es dürfen nur gebietsheimische Arten mit zertifiziertem Herkunftsnachweis ausgebracht werden. Der Nachweis über die Herkunft der verwendeten Pflanzen ist zu erbringen.
- 5.3.6. Der Unterhaltungszeitraum der Ausgleichsflächen wird gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 3 BayKompV unbefristet festgelegt.

#### **5.4. Baurecht**

- 5.4.1. Vor Baubeginn sind eine Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie eine Baubeginnsanzeige für das Betriebsgebäude beim Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu vorzulegen. Hierfür sind die entsprechenden Formulare auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu zu verwenden.
- 5.4.2. Für alle baulichen Anlagen ist ein Standsicherheitsnachweis zu erstellen und beim Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu vorzulegen. Hierfür ist das entsprechende Formular auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu zu verwenden.
- 5.4.3. Für das Betriebsgebäude ist ein Kriterienkatalog nach Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) und ein Brandschutznachweis beim Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu vorzulegen. Hierfür sind die entsprechenden Formulare auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu zu verwenden.
- 5.4.4. Rechtzeitig vor Nutzungsaufnahme ist die Anzeige zur Nutzungsaufnahme beim Bauamt des Landratsamtes Unterallgäu vorzulegen. Hierfür ist das entsprechende Formular auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu zu verwenden.

## 5.5. **Bodenschutz**

Falls im Rahmen der Baumaßnahmen bzw. der weiteren Vorerkundungen bislang unbekannte schadstoffbelastete Bereiche oder unbekannte Auffüllungen festgestellt werden, sind unverzüglich der Bereich Gewässeraufsicht/Altlasten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten sowie das Sachgebiet 31 - Bereich Bodenschutz des Landratsamtes Unterallgäu zu informieren. Das weitere Vorgehen ist mit allen Beteiligten abzustimmen. Bei erheblichen Belastungen ist die Fortführung der Baumaßnahme gegebenenfalls zu unterbrechen.

## 5.6. **Öffentliche Stromversorgung**

- 5.6.1. Die im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzdammes erforderlichen Maßnahmen an der 110-kV-Freileitung der LEW Verteilnetz GmbH (Errichtung eines zusätzlichen Gittermastes und Hochwassermaßnahmen am Bestandsmast) sind in Abstimmung mit der LEW Verteilnetz GmbH durchzuführen.
- 5.6.2. Der Schutzbereich sämtlicher im Vorhabensbereich bestehender 1-kV-Kabelleitungen der LEW Verteilnetz GmbH von 1,0 m beiderseits der Trassen ist von einer Bebauung sowie von tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Der Verlauf der Kabelleitungen kann den beiliegenden Kabellageplan entnommen werden. Das ebenfalls beiliegende „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“ ist zu beachten.
- 5.6.3. Auf die im Vorhabensbereich verlaufende 1-kV-Freileitung der LEW Verteilnetz GmbH ist Rücksicht zu nehmen. Die Freileitung ist im beiliegenden Ortsnetzplan Niederspannung dargestellt.
- 5.6.4. Alle Personen sowie deren gehandhabte Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,0 m an die im Vorhabensbereich bestehende 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist, da jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes für die am Bau beschäftigten Personen lebensgefährlich ist.
- 5.6.5. Der Schutzbereich der im Vorhabensbereich bestehenden 20-kV-Freileitungen (L3551, R4F, R4 und R4D) der LEW Verteilnetz GmbH von 7,0 m beiderseits der Leitungsmittelachse ist zu beachten. Die Freileitungen sind im beiliegenden Ortsnetzplan Mittelspannung dargestellt.
- 5.6.6. Bei jeder Annäherung an die 1-kV-Freileitung und an die 20-kV-Freileitungen der LEW Verteilnetz GmbH sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.

- 5.6.7. Innerhalb des genannten Schutzbereiches der 20-kV-Freileitungen müssen die einschlägigen DIN VDE-Vorschriften beachtet werden. Insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsnähe immer ein Schutzabstand von 3,0 m zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass die Seile bei höheren Temperaturen stärker durchhängen und bei Wind erheblich ausschlagen können.
- 5.6.8. Die Europeanorm EN 50341 (vormals DIN VDE 0210) regelt die Mindestabstände zwischen Gebäudeteilen und der Mittelspannungsfreileitung. Bei einer Dachneigung von mehr als 15° verlangt die DIN einen Abstand von 3,0 m. Bei einer Dachneigung von weniger als 15° ist ein Abstand von 5,0 m einzuhalten. Dadurch sind die Unterbauungshöhen innerhalb des Schutzbereiches beschränkt.
- 5.6.9. Das beiliegende Merkheft für Baufachleute ist zu beachten.
- 5.6.10. Bei Hoch- und Tiefbauarbeiten, bei Arbeiten mit Hebezeugen und Kränen, Baumaschinen oder Fördergeräten, bei Annäherung von sonstigen Geräten, muss ein Sicherheitsabstand von 3,0 m zu den spannungsführenden Teilen der 20-kV-Freileitung eingehalten werden.
- 5.6.11. Bei Verwendung eines Baukranes muss sichergestellt sein, dass ein Einschlagen des Kranseiles in den Schutzbereich der Freileitung unter allen Umständen unterbleibt.
- 5.6.12. Die mit den Bauarbeiten beauftragten Firmen sind auf die Schutzbereiche der Leitungen hinzuweisen.
- 5.6.13. Sollte der erforderliche Schutzabstand zu den Leitungen der LEW Verteilnetz GmbH auch nur kurzzeitig unterschritten werden müssen, so hat sich die betreffende Baufirma rechtzeitig wegen der zu treffenden Unfallverhütungsmaßnahmen mit der zuständigen Betriebsstelle der LEW Verteilnetz GmbH in Oberauerbach in Verbindung zu setzen.
- 5.6.14. Vor Beginn der Grabarbeiten ist eine entsprechende Kabelauskunft von der zuständigen LEW Betriebsstelle Oberauerbach, Ringstraße 18, 87719 Mindelheim (Herr Betriebsstellenleiter Friedrich Reiter, Tel. 08261/7624-312, [Oberauerbach@lew-verteilnetz.de](mailto:Oberauerbach@lew-verteilnetz.de)) einzuholen.
- 5.7. **Landwirtschaft**
- 5.7.1. Im Einstaufall ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen, weiterhin landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Überflutung und die damit einhergehende Verschmutzung der Flächen und des dortigen Aufwuchses zu rechnen. Entstandene Schäden am Aufwuchs sind von einem unabhängigen Sachverständigen zeitnah zu begutachten und zu bewerten und den jeweiligen Bewirtschaftern der betroffenen Flächen durch den Vorhabensträger zu ersetzen.

- 5.7.2. Es ist ein Konzept zu erarbeiten, wie eventuelle Schäden bzw. Verschmutzungen auf den überstauten Flächen zeitnah beseitigt werden können.
- 5.7.3. Die für die Behebung der Schäden und die Beseitigung der Verschmutzungen landwirtschaftlich genutzter Flächen anfallenden Kosten sind durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, zu tragen.
- 5.7.4. Die geplante Überfahrt über das Dammbauwerk ist so auszubauen, dass ein landwirtschaftlicher Gegenverkehr über die gesamte Überfahrt möglich ist. Hierfür ist anstatt der geplanten 5,0 m breiten Überfahrt mit Halte-/Ausweichbuchten nach Möglichkeit eine Überfahrt mit einer Breite von mindestens 6,00 m anzulegen.

## 5.8. **Vogelschutz**

Das Einflugloch der Ersatzquartierkästen für die im Plangebiet beheimateten Schleiereulen sollte sich im unteren Drittel des Kastens befinden. Zum Schutz vor Prädatoren, z.B. vor Mardern, ist um das Einflugloch eine Blechverkleidung mit einem Durchmesser von ca. 1,3 m anzubringen.

6. Die Anordnung weiterer Auflagen im öffentlichen, wasserwirtschaftlichen, fischereilichen, baurechtlichen oder naturschutzfachlichen Interesse bleibt vorbehalten.
7. Für die Durchführung des Plans nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 des Tenors dieses Bescheides ist die Enteignung zulässig.
8. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen wurde.
9. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Er ist von der Zahlung der Verwaltungsgebühr befreit.

## **Gründe:**

### **I.**

Das Hochwasserrückhaltebecken Sontheim ist Teil des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“. Insgesamt sollen im Zuge dieses Projektes fünf Hochwasserrückhaltebecken entlang der Westlichen und Östlichen Günz sowie der Schwelk entstehen. Diese fünf Hochwasserrückhaltebecken bilden einen wesentlichen Baustein, welcher zusammen mit zusätzlichen innerörtlichen Maßnahmen einen Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser inkl. Klimazuschlag von 15% (HQ<sub>100+Klima</sub>) für die Gemeinden im Günztal sicherstellen soll. Das Hochwasserrückhaltebecken Sontheim ist das vierte Becken, das im Zuge des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“ verwirklicht werden soll.

Die Östliche Günz ist innerhalb des Projektgebietes als Gewässer II. Ordnung eingestuft. Das Projektgebiet des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim liegt südlich der Gemeinde Sontheim. Die Östliche Günz mündet nordöstlich von Lauben in die Günz.

Mit Schreiben vom 28.07.2023 und Planunterlagen des Ingenieurbüros Winkler und Partner GmbH vom 05.07.2023 beantragte der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, die Erteilung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim an der Östlichen Günz im Rahmen des „Hochwasserschutzprojektes Günzthal“ inkl. weiterer wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie die Erteilung einer Baugenehmigung für das Betriebsgebäude des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim.

Grundlage für die Ermittlung der Hochwasserabflüsse für das Einzugsgebiet der Östlichen Günz war eine Fläche von ca. 80,5 km<sup>2</sup>. Der 100-jährliche Hochwasserabfluss einschließlich Klimafaktor  $HQ_{100+Klima}$  beträgt am Standort des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim mit Wirkung des obenliegenden Hochwasserrückhaltebeckens Engetried 26,4 m<sup>3</sup>/s. Mit dem Rückhaltevolumen des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim von insgesamt 1,35 Mio. m<sup>3</sup> kann künftig der maximale Abfluss beim Ablauf des Bemessungshochwassers ( $HQ_{100+Klima}$ ) auf 10,0 m<sup>3</sup>/s gedrosselt werden.

Die Hochwasserschutzmaßnahme dient der Rückhaltung und Verzögerung des Hochwasserabflusses aus dem Einzugsgebiet der Östlichen Günz. Ziel der vorliegenden Planung ist der Schutz der von einem 100-jährlichen Hochwasserereignis unter Berücksichtigung eines 15 %-igen Klimafaktors ( $HQ_{100+Klima}$ ) gefährdeten Bereiche vor Überflutungen sowie die Gewährleistung eines schadlosen Abflusses eines 100-jährlichen Hochwassers ( $HQ_{100+Klima}$ ).

Die Maßnahme besteht im Wesentlichen aus

- einem Absperrdamm südlich der Gemeinde Sontheim, der quer zur Talrichtung der Östlichen Günz verläuft
- einem Durchlassbauwerk und
- einer Hochwasserentlastungsanlage (in Form eines 15 m langen überströmbaren Dammabschnitts)

Bei Ablauf eines hundertjährigen Hochwasserereignisses ( $HQ_{100+Klima}$ ) sind die Grundstücke Fl.Nrn. 262/3, 352, 353, 353/2, 370, 370/2, 371, 371/2, 371/3, 372, 372/2, 373, 373/2, 374, 375, 376, 377, 377/2, 378, 379/3, 379/4, 380, 380/2, 381, 381/2, 381/3, 382, 383, 384, 385, 386, 386/2, 387, 387/2, 388, 388/2, 389, 389/2, 390, 391, 391/2, 394, 394/2, 394/3, 395, 395/2, 396, 397, 397/2, 397/3, 397/4, 398, 398/2, 399, 400, 400/2, 400/3, 400/4, 401, 401/2, 401/3, 401/4, 401/5, 401/6, 401/7, 401/8, 401/9, 401/10, 401/14, 401/15, 401/16, 401/17, 401/18, 402, 403, 404, 404/4, 406, 406/2, 407/2, 408, 409/2, 410/7, 415/9, 423/4, 445, 446, 446/2, 447, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459 und 460 der Gemarkung Sontheim ganz oder teilweise vom Einstau betroffen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Im Bereich der Dammaufstandsfläche befinden sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 459 der Gemarkung Sontheim zwei Feldstadel, die Eigentum des Freistaats Bayern sind und vor Beginn der Maßnahme abgerissen werden. Zudem befinden sich im Bereich des künftigen Stauraums zwei private Feldstadel. Der Stadel auf dem Grundstück Fl.Nr. 400/4 der Gemarkung Sontheim soll in Abstimmung mit dem Eigentümer abgebrochen und an anderer Stelle wieder aufgebaut werden. Wie mit dem zweiten Stadel auf dem Grundstück Fl.Nr. 409/2 der Gemarkung Sontheim verfahren wird, war zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abschließend geklärt.

Die Planunterlagen wurden zur Stellungnahme an die amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, den Bayerischen Bauernverband, das Bayerische Landesamt für Umwelt, den Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., die LEW Netzservice GmbH, den Landesfischereiverband Bayern e.V., den Bund Naturschutz in Bayern e.V., die Deutsche Telekom, die Schwaben Netz GmbH, die Immobilien Freistaat Bayern und den Regionalverband Donau-Iller sowie an das Bauamt, die Untere Naturschutzbehörde, den Bereich Bodenschutz und die Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu übersendet. Ebenso wurden die Gemeinden Erkheim, Sontheim und Lauben sowie der Markt Babenhausen am Verfahren beteiligt.

Die Immobilien Freistaat Bayern teilte mit E-Mail vom 11.08.2023 mit, dass keine Betroffenheit vorliegt.

Die Schwaben Netz GmbH teilte mit Schreiben vom 21.08.2023 mit, dass gegen das Bauvorhaben keine Einwände bestehen.

Die Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu teilte mit E-Mail vom 05.09.2023 mit, dass der Baulastträger der Kreisstraßen von der geplanten Maßnahme nicht tangiert wird und daher keine Bedenken bestehen.

Der Regionalverband Donau-Iller teilte mit Schreiben vom 06.09.2023 mit, dass keine Einwände gegen die geplante Herstellung des Hochwasserrückhaltebeckens bestehen, da die betroffenen Flächen im aktuell in Fortschreibung befindlichen Regionalplan bereits als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgesetzt und somit als Standort für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes vorgesehen wurden.

Der Marktgemeinderat des Marktes Babenhausen beschloss in der Sitzung vom 13.09.2023, dass von Seiten des Marktes Babenhausen keine Einwände bestehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim beschloss in der Sitzung vom 18.09.2023 die Abgabe einer Stellungnahme zum geplanten Vorhaben. Die Gemeinde begrüßt die Beseitigung der durch den Bahndamm der Bahnlinie Buchloe-Memmingen bestehenden Hochwassergefahr im Ortsteil Sontheim.

Aufgrund der Verkehrssituation an der Hauptstraße (Kindergarten, Schule, Kirche, Rathaus, Löwenplatz) und der beiden Kreuzungen an der Kirche und am Löwenplatz stimmt die Gemeinde

Sontheim einer Zufahrt für den Schwerlastverkehr aus nördlicher Richtung zur Baustelle nicht zu. Zudem sei fraglich, ob die drei Brücken in der Eisenrieder Straße die Belastungen durch den Baustellenverkehr aushalten würden. Außerdem soll im Jahr 2024 der Platz rund um das Kriegerdenkmal komplett erneuert werden, sodass ein Baustellenverkehr mit erhöhtem Aufkommen von Schwerlastverkehr die neu angelegte Straße sofort beschädigen würde.

Die Gemeinde Sontheim fordert daher, dass der Lieferverkehr für das Dammbaumaterial zwingend aus südlicher Richtung erfolgen muss, wobei aus Rücksicht auf die Bewohner des Weilers Lindenhöf die Verkehrsregelung durch eine Begrenzung auf Tempo 30 km/h entsprechend geändert und die Fahrbahnbelastbarkeit gewährleistet werden soll. Zudem muss bei der Planung berücksichtigt werden, dass es sich bei diesem Wegstück um einen Teil des Günztalradweges mit sehr hohem Radfahreranteil handelt. Es sei außerdem sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen Betriebe in diesem Bereich nicht in ihrer Existenz gefährdet werden (u.a. Hofladen und Verkaufsautomaten).

Die Gemeinde Sontheim fordert zudem, dass die östlich gelegenen Standorte der Hühnerställe an der Hofstelle Wetzler in der Höhe so anzugleichen sind, dass sie nicht mehr im Rückstaubereich der Staufläche HQ<sub>100+Klima</sub> liegen. Außerdem soll die Ortsverbindungsstraße Sontheim-Markt Rettenbach nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand hergestellt werden.

Des Weiteren wird angeregt, die Dammüberfahrt aufgrund der schlechten Einsehbarkeit von 5,00 m auf 6,00 m zu verbreitern. Neben dem landwirtschaftlichen Verkehr mit teils schweren Geräten seien auf der Straße zahlreiche Wanderer, Spaziergänger, Radfahrer oder sonstige Freizeitsportler unterwegs. Eine nicht einsehbare Dammüberfahrt, die für landwirtschaftlichen Begegnungsverkehr zu schmal ist, führe zwangsläufig zu gefährlichen Verkehrssituationen, die mit dem Ausbau der Dammüberfahrt auf 6,00 m vermieden werden könnten. Die bisher eingeplannten Haltebuchten an den Dammfüßen sowie auf der Dammkrone seien hierfür nicht ausreichend.

Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben teilte mit Schreiben vom 22.09.2023 mit, dass mit der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim aus fischereifachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis besteht, bat jedoch um Aufnahme von Auflagen.

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. nahm mit Schreiben vom 22.09.2023 zum geplanten Vorhaben Stellung und wies auf das im Plangebiet vorgefundene Schleiereulengewölle hin.

Das Sachgebiet 31 - Bereich Bodenschutz - des Landratsamtes Unterallgäu nahm mit E-Mail vom 27.09.2023 zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Stellung und teilte mit, dass dem Landratsamt Unterallgäu in den Bau- und Einstaubereichen keine schädlichen Bodenveränderungen und/oder Auffüllungen bekannt sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten stimmte dem geplanten Vorhaben als amtlicher Sachverständiger mit Gutachten vom 28.09.2023 unter Auflagen zu.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) - Mindelheim teilte mit Stellungnahme vom 29.09.2023 mit, dass keine grundlegenden Einwendungen gegen die geplante

Hochwasserschutzmaßnahme erhoben werden, aber die geplante Dammüberfahrt von 5,00 m aufgrund der Größe landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf 6,00 m zu verbreitern sei.

Die LEW Verteilnetz GmbH teilte mit E-Mail vom 05.10.2023 mit, dass gegen die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim keine Einwände bestehen, sofern der Bestand der Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und die in den Auflagen Nrn. 5.6.1 bis 5.6.14 genannten Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Geschäftsstelle Erkheim des Bayerische Bauernverbandes beklagte mit Schreiben vom 05.10.2023 den Verlust sowie die An- und Durchschneidung guter landwirtschaftlich genutzter Flächen und die damit entstehenden Bewirtschaftungsschwernisse. Die geplante Fahrbahnbreite von 5,0 m wird aufgrund der Größe heutiger landwirtschaftlicher Maschinen als zu gering eingeschätzt, daher sollte die Fahrbahnbreite auf mind. 6,00 m vergrößert werden.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt teilte mit Schreiben vom 06.10.2023 mit, dass umweltbezogene Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie Fachbelange, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen nicht abgedeckt werden von der vorliegenden Planung nicht betroffen sind.

Das Bauamt des Landratsamt Unterallgäu nahm mit Schreiben vom 18.12.2023 zum geplanten Vorhaben Stellung und teilte mit, dass das geplante Betriebsgebäude aufgrund der Lage im Außenbereich baugenehmigungspflichtig ist, und bat zudem um Aufnahme baurechtlicher Auflagen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu nahm zunächst mit Schreiben vom 28.12.2023 zum geplanten Vorhaben Stellung und stimmte diesem unter Auflagen zu. Allerdings wurden im Stockerbächlein und im Moosgraben Bachmuschelbestände vorgefunden, weshalb eine weitere Beurteilung der Artenschutzbeiträge durch die Höhere Naturschutzbehörde erfolgen musste. Da die Bachmuschelbestände in der eingereichten Umweltplanung nicht berücksichtigt waren, erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, der Höheren Naturschutzbehörde und der Koordinationsstelle für Muschelschutz eine Überarbeitung der Umweltplanung.

Mit Schreiben vom 02.07.2024 legte das Wasserwirtschaftsamt Kempten die überarbeitete Umweltplanung inkl. des überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplans des Ingenieurbüros LARS consult vom 19.06.2024 vor. Hierzu nahm die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu mit Schreiben vom 18.07.2024 Stellung.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 16.08.2023 bei der Gemeinde Sontheim. Die Planunterlagen wurden vom 21.08.2023 bis einschließlich 22.09.2023 bei der Gemeinde Sontheim und beim Landratsamt Unterallgäu zur Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig waren die verfahrensgegenständlichen Unterlagen auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu einsehbar. Einwendungen konnten bis einschließlich 06.10.2023 vorgebracht werden.

Innerhalb dieser Frist ging dem Landratsamt Unterallgäu eine Einwendung von Herrn Georg Huber, Erwin-Seiler-Straße 4 in 86485 Biberbach, vom 16.09.2023 zu. Die Begründung der Einwendung wurde mit Schreiben vom 19.12.2023 nachgereicht. Herr Georg Huber sprach sich gegen die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim aus. Das Vorhaben sei unnötig, da Hochwasser sowie unterschiedliche Niederschläge und Trockenheiten Bestandteile der Erde und der vorliegenden Kulturlandschaft seien und nicht vom Menschen beherrscht werden könnten.

Zudem sei das Vorhaben überdimensioniert, da es sich bei den herangezogenen Daten, Abflusswerten und Wassermengen um eine Momentaufnahme und eine hypothetische Annahme handle. Jeglicher Abfluss der Östlichen Günz werde bereits durch die bestehende Rohrbrücke auf Höhe des Anwesens „Hammerschmiede 2 der Gemarkung Hammerschmiede/Frechenrieden“ (gemeint war wohl das Anwesen Hochstettener Straße 2, Frechenrieden, 87733 Markt Rettenbach) auf max. 2 m<sup>3</sup> begrenzt.

Durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens werde ein nicht benötigter Flächenverbrauch verursacht. Das Vorhaben könne auch ohne das Grundstück Fl.Nr. 456 der Gemarkung Sontheim, dessen Eigentümer Herr Huber ist, ausgeführt werden, da der geplante Damm durch Auffüllen des Geländes in Form einer schiefen Rampe ersetzt werden könne und somit kein unnötiger zusätzlicher Flächenverbrauch verursacht werde.

Bei der Gemeinde Sontheim gingen innerhalb der Einwendungsfrist die Einwendungen von Herrn Stefan Aurbacher, Einöde Ziegler 5 in 87776 Sontheim, vom 21.09.2023 und von Herrn Jacob Fickler, Eisenrieder Straße 21 in 87776 Sontheim, vom 06.10.2023 ein.

Herr Aurbacher bat bei der Planung neuer Leitungen um Berücksichtigung der durch ihn und seine Nachbarn geplanten PV-Anlagen. Er zeigte sich zudem besorgt darüber, dass alle „Dollen“ (gemeint sind vermutlich die Drainagen) unter dem Damm durchgeleitet werden sollen. Außerdem befürchtet Herr Aurbacher Auswirkungen auf den Untergrund seines Hauses und seines landwirtschaftlichen Anwesens (Setzungen oder Erhebungen), da sich das Anwesen unmittelbar hinter dem Damm befinde.

Herr Fickler teilte zum Punkt „Wasserkraft“ (Nr. 3.4.2 des Erläuterungsberichts) mit, dass sich das abgebildete Kraftwerk in der Östlichen Günz befinde und nicht in einem Kanal. Zudem gab Herr Fickler zu bedenken, dass von der östlichen Felddrainage bis zur geplanten Zusammenführung der beiden Drainagen bei Schacht S1 kein Gefälle vorhanden sei. Eine Ableitung des Drainwassers sei daher nicht ohne Rückstauungen und ständige Unterhaltsspülungen möglich. Daher müsse die östliche Drainage den Damm an ihrer ursprünglichen Stelle queren und in den Kanal östlich der Gemeindeverbindungsstraße eingeleitet werden.

Mit E-Mail vom 27.10.2023 äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt Kempten als Vorhabensträger zu den eingegangenen Einwendungen von Herrn Fickler und Herrn Aurbacher sowie zu den Stellungnahmen der Gemeinde Sontheim, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayerischen Bauernverbands, der Fischereifachberatung, des Landesbundes für Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. und der LEW Verteilnetz GmbH.

Aufgrund der erhobenen Einwendungen führte das Landratsamt Unterallgäu am 07.05.2024 einen Erörterungstermin durch, bei dem die eingegangenen Einwendungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange diskutiert und erörtert wurden. Die Niederschrift zum Erörterungstermin wurde dem Wasserwirtschaftsamt Kempten, der Fischereifachberatung beim Bezirk Schwaben, der Gemeinde Sontheim, dem Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., dem Sachgebiet 31 - Bereich Bodenschutz - und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bayerischen Bauernverband und der LEW Verteilnetz GmbH am 25.06.2024 per E-Mail übersendet.

## II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayWG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.
2. Die Östliche Günz unterliegt den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) und ist Bestandteil des Flusswasserkörpers (FWK) 1\_F049 „Östliche Günz südlich Griestal bis Lauben, Riedbach (Östliche Günz)“. Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim stellt einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedarf.

Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gemäß Nr. 1 dieses Bescheides wurde das Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 1 und 3 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 73 ff. BayVwVfG durchgeführt.

Gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG und Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG wurde zu dem Vorhaben das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren eingeholt. Die Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Mindelheim, der Bayerische Bauernverband, das Bayerische Landesamt für Umwelt, der Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V., die LEW Netzservice GmbH, der Landesfischereiverband Bayern e.V., der Bund Naturschutz in Bayern e.V., die Deutsche Telekom, die schwaben netz GmbH, die Immobilien Freistaat Bayern und der Regionalverband Donau-Isar sowie das Bauamt, die Untere Naturschutzbehörde, das Sachgebiet Immissionsschutz und die Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Planunterlagen wurden im Rathaus der Gemeinde Sontheim im Zeitraum vom 21.08.2023 bis zum 22.09.2023 für einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG und Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG). Die Auslegung wurde gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG am 16.08.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung entsprach § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG und Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG.

Während der Einwendungsfrist wurden fristgerecht drei Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben (vgl. Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG), wobei allen drei Einwendungen abgeholfen werden konnte.

Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG stehen Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, dem Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG gleich. Somit bedarf die Errichtung des Damms gemäß Nr. 1.1 des Tenors dieses Bescheides nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch das Landratsamt Unterallgäu als zuständige Behörde.

Die abschnittsweise Verlegung der Östlichen Günz nach Osten zum Durchlassbauwerk, die abschnittsweise Verfüllung der Östlichen Günz im Bereich des Dammbauwerkes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 271/3, 394/2, 423/5, 455, 457, 459 und 460 der Gemarkung Sontheim gemäß Nr. 1.2 sowie die Uferabflachungen am nördlichen Ufer des Stockerbächleins auf dem Grundstück Fl.Nr. 415/8 der Gemarkung Sontheim gemäß Nr. 1.6 des Tenors dieses Bescheides sind Maßnahmen, welche die Herstellung, wesentliche Umgestaltung und teilweise Beseitigung eines Gewässers beinhalten, und bedürfen nach § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung.

Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (UVP-pflichtiger Gewässerausbau), muss den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Das grundsätzliche Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Herstellung des Hochwasserschutzdamms gemäß der Nr. 1.1 des Tenors in Nr. 13.13, für die abschnittsweise Verlegung und die abschnittsweise Verfüllung der Östlichen Günz gemäß Nr. 1.2 des Tenors sowie für die Uferabflachungen am nördlichen Ufer des Stockerbächleins auf dem Grundstück Fl.Nr. 415/8 der Gemarkung Sontheim gemäß Nr. 1.6 des Tenors in Nr. 13.18.1 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ (Anlage 1 zu § 3 UVPG) festgelegt.

Der UVP-Bericht (Nr. 38 der Antragsunterlagen mit Anlagen Nrn. 39 bis 42) des Ingenieurbüros LARS consult vom 28.02.2023 ergab, dass es zwar für einige Schutzgüter zu unvermeidbaren Umweltauswirkungen kommen wird, diese jedoch unter Beachtung entsprechender Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen minimiert bzw. vollständig ausgeglichen werden können. Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Wasser, Boden und das Landschaftsbild. Bestehende Beeinträchtigungen werden zum Teil durch die Umsetzung der Planung verbessert.

Die Auswirkungen des geplanten Rückhaltedamms auf das Schutzgut Landschaft durch den technischen Verbau des landschaftlich reizvollen Talraums sind allerdings nicht vollständig zu vermeiden bzw. zu kompensieren, sodass diesbezüglich eine erhebliche nachteilige Wirkung verbleibt. Bei Gegenüberstellung dieser Beeinträchtigung und des Nutzens des Vorha-

bens für die Allgemeinheit, insbesondere der Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner überwiegt jedoch der Nutzen des Vorhabens bzw. das Wohl der Allgemeinheit.

Durch das vorliegende landschaftspflegerische Gestaltungskonzept wird eine möglichst verträgliche Einbindung des Dammbauwerks in das Landschaftsbild erreicht.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Schutzgebiet nach den §§ 23 - 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Es werden in geringem Umfang gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie bestimmte Landschaftsbestandteile des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden. Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann das Vorhaben daher zugelassen werden. Europäische Schutzgebiete (FFH-Gebiete und SPA-Gebiete) des Netzes Natura 2000 gemäß § 33 und § 34 BNatSchG werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben würden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den §§ 39 und 44 ff. des BNatSchG ausgelöst. Deshalb war eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich. Die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu verhindern.

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen müssen begründet und entsprechend kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Hierzu ist in Bayern verpflichtend die „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (BayKompV) anzuwenden. Die im vorgelegten landschaftspflegerische Begleitplan (Nr. 28 der Antragsunterlagen mit Anlagen Nrn. 29 bis 37) vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind geeignet, den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.

Nach Umsetzung der naturschutzfachlichen Auflagen zur Minimierung und zur Kompensation des Eingriffs bleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurück und das Landschaftsbild ist landschaftsgerecht wiederhergestellt (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Unter Erfüllung der naturschutzfachlichen Auflagen gilt das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG als hergestellt.

Die Planfeststellung ist zu versagen, wenn von der geplanten Maßnahme eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Die Planfeststellung widerspricht nicht den materiellen Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 1 und § 6 WHG). Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit und liegt im öffentlichen Interesse. Die Bewirtschaftungsgrundsätze nach § 6 und § 27 WHG werden

eingehalten. Der chemische Zustand des Gewässers wird durch die wasserbaulichen Maßnahmen nicht verschlechtert. Die gewässerökologische und terrestrische Durchgängigkeit wird durch die gewählte Konstruktion nur geringfügig negativ beeinflusst. Die Grundsätze der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) werden somit berücksichtigt. Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 27.09.2023. Es liegen auch keine zwingenden Versagungsgründe aus Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder aus anderen Rechtsbereichen vor.

Während der Bauarbeiten erfolgen vorübergehend gravierende Eingriffe in das Gewässer (Wasserhaltung, Gewässertrübung, Sedimentverfrachtung). Bei sorgfältiger weiterer Ausführungsplanung und geeigneter Baudurchführung, insbesondere durch gut koordinierte Bauabläufe, Bauleitung und Bauüberwachung in Verbindung mit rechtzeitigen Abstimmungen mit den Beteiligten können Eingriffe und Beeinträchtigungen auf ein erträgliches und zeitlich begrenztes Maß minimiert werden.

Negative Auswirkungen auf den Grundwasserleiter sowie auf die Grundwassersituation im Ortsbereich der Gemeinde Sontheim sind durch die geplanten Maßnahmen laut dem hydrogeologischen Gutachten der Dr. Blasy - Dr. Øverland Ingenieure GmbH vom 12.06.2023 nicht zu erwarten. Details zur Beweissicherung werden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt und vor Baubeginn durchgeführt.

Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung Sontheim (Brunnen Attenhausen) aufgrund eines möglichen Schadstoffeintrags mit infiltrierendem Oberflächenwasser im Einstaubereich kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da durch den temporären Grundwasseranstieg im Einstaubereich keine Grundwasserströmung in Richtung Trinkwasserschutzgebiet verursacht wird.

Die Wasserbeschaffenheit kann sich kurzzeitig während der Bauphase verändern. Im endgültigen Zustand wird die Wasserbeschaffenheit nicht verändert.

Im Unterwasser des geplanten Dammbauwerkes befindet sich entlang der Frechenrieder Straße ein Fischteich. Es sind grundsätzlich keine relevanten negativen Folgen für den Fischteich zu erwarten.

Während der baulichen Umsetzung der Maßnahmen im und unmittelbar am Gewässer wird im Vorhabensbereich und aufgrund abgeschwemmter Feinteile auch weiter flussabwärts in die Belange der Fischerei eingegriffen, sodass die fischereiliche Nutzung während der Bauarbeiten vorübergehend eingeschränkt sein kann.

Durch den Baubetrieb kommt es bei der Errichtung des Dammbauwerkes zu einer vorübergehenden Belastung durch Lärm und Luftemissionen überwiegend außerhalb des Siedlungsbe-

reiches. Nach Beendigung der Maßnahme ist im Ortsbereich von Sontheim eine höhere Sicherheit vor Hochwasserereignissen gegeben. Eine kurzfristige Belastung steht einer dauerhaften Verbesserung des Hochwasserschutzes gegenüber.

Durch den gezielten Rückhalt von Hochwasserabflüssen werden die Flächen im Einstaubereich beeinträchtigt. Die Flächen des Dammaufstandes werden überbaut. Eine Verschlechterung der Abflusssituation im Vergleich zum Bestand sowie eine Beeinträchtigung Dritter sind grundsätzlich nicht erkennbar.

Die Abflusssituation der Östlichen Günz wird durch den gezielten Aufstau ab einem Abfluss von  $Q = 10 \text{ m}^3/\text{s}$  wesentlich eingeschränkt. Die Kompensation dieser nachteiligen Auswirkungen erfolgt übergeordnet im Rahmen „Hochwasserschutzprojektes Günztal“ und ist daher nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und den Verkehr im Sinne einer dauerhaften Verschlechterung der derzeit bestehenden Verhältnisse außerhalb der Bauzeit sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist nach Abschluss des Gewässerausbaus bei plangemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie bei ordnungsgemäßem Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise dieses Bescheides nicht zu besorgen.

Andere wasserwirtschaftliche Planungen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Gemeinwohl sind nicht bekannt.

Auch die planerische Abwägung öffentlicher und privater Belange führt nicht zu einer Versagung der Planfeststellung. Belange der Wasserwirtschaft werden von den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen ausschließlich während der Bauphase beeinträchtigt. Sie sind deshalb von vorübergehender Natur und können durch Auflagen ausgeglichen werden.

Nach § 13 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens sowie die weiteren Maßnahmen an der Östlichen Günz stellen einen nachteiligen Eingriff im Sinne dieser Vorschrift dar,

der allerdings durch die geforderten ökologischen Maßnahmen gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil dieses Bescheides ist, ausgeglichen wird (§ 15 Abs. 2 BNatschG).

Die Eingriffe sind bei Durchführung des Vorhabens unvermeidbar, da ein Gewässerausbau nicht ohne einen Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen werden kann und da die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zugunsten der Gemeinde Sontheim und der weiteren Ortschaften im Tal der Günz sowie deren Bewohnerinnen und Bewohner durchgeführt werden müssen. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, wird die Eingriffe jedoch mit den im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen ausgleichen. Durch eine Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs anhand des landschaftspflegerischen Begleitplans bleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurück.

Der Planfeststellungsbeschluss nach Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG konnte daher erlassen werden.

Nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

3. Das geplante Betriebsgebäude auf Fl.Nr. 460 der Gemarkung Sontheim ist ein Gebäude im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO), dessen Errichtung einer Baugenehmigung gemäß Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO bedarf.

Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Das Grundstück Fl.Nr. 460 der Gemarkung Sontheim, auf dem das Betriebsgebäude errichtet werden soll, liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die Errichtung des Betriebsgebäudes ist im Außenbereich zulässig gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB), da es aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung als Betriebsgebäude für das Hochwasserrückhaltebecken nur im Außenbereich ausgeführt werden kann.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim begrüßt das Gesamtvorhaben laut Stellungnahme vom 19.09.2023 und äußerte gegenüber der Errichtung des Betriebsgebäudes keine Einwände.

Da die Errichtung des Betriebsgebäudes den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, war die Baugenehmigung zu erteilen.

4. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO war die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides anzuordnen, weil ein dringendes öffentliches Interesse an der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim an der Östlichen Günz als Teil des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“ besteht.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit des Bescheides hätte zur Folge, dass ein Verzug des „Hochwasserschutzprojektes Günztal“ mit insgesamt fünf Hochwasserrückhaltebecken entlang der Östlichen und Westlichen Günz sowie an der Schwelk eintritt. Diese fünf Hochwasserrückhaltebecken bilden einen wesentlichen Baustein, welcher zusammen mit zusätzlichen innerörtlichen Maßnahmen, einen Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser inkl. Klimazuschlag von 15% (HQ<sub>100+Klima</sub>) für die Gemeinden im Günztal sicherstellen soll.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, da das genannte besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung die im konkreten Fall betroffenen privaten Interessen überwiegt.

5. Die Auflagen in Nr. 5 des Tenors dieses Bescheides haben ihre Rechtsgrundlage in § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie sind zum ordnungsgemäßen Ausbau des Gewässers erforderlich, um die zum Wohl der Allgemeinheit gebotenen Anforderungen an den Schutz vor schädlichen Gewässerverunreinigungen und an den Hochwasserschutz zu gewährleisten.

#### **Wasserwirtschaft und Bodenschutz**

Die Auflagen Nrn. 5.1.1 und 5.1.58 wurden aufgenommen, um sicherzustellen, dass der Vorhabensträger alle erforderlichen Stellen rechtzeitig über Baubeginn und Bauvollendung informiert.

Die Auflage Nr. 5.1.2 wurde aufgenommen, damit sichergestellt ist, dass bei Fragen oder Problemen ein zuverlässiger Ansprechpartner zur Verfügung steht und eventuelle Sofortmaßnahmen zeitnah geklärt und ergriffen werden können.

Die Auflage Nr. 5.1.3 wurde aufgenommen, um Änderungen an der Planung, die sich im Zeitraum zwischen der Einreichung der Antragsunterlagen und dem Erlass dieses Bescheides ergeben haben, dokumentiert und vorgelegt werden.

Die Auflagen Nrn. 5.1.4, 5.1.17 und 5.1.18 wurden aufgenommen, damit der Hochwasserschutz während der Bauzeit nicht negativ beeinträchtigt wird, der Abfluss an der Östlichen Günz auch bei Hochwasser schadlos erfolgen kann und durch die Baumaßnahmen bzw. durch abgelagerte/abgestellte Anlagen und Gerätschaften keine Verklausungen bzw. Überschwemmungen erzeugt werden.

Durch die Aufnahme der Auflagen Nrn. 5.1.5, 5.1.30 und 5.1.31 sollen die erforderliche dauerhafte Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Dammbauwerkes samt Durchlassbauwerk gewährleistet werden.

Die Auflage Nr. 5.1.6 wurde aufgenommen, damit für den Fall, dass während der Bauzeit oder nach Abschluss der Baumaßnahmen ein Hochwasser abläuft, Ansprechpartner sowie deren Kontaktdaten und geeignete Gegenmaßnahmen für mögliche Gefährdungen vorab festgelegt werden, sodass im Hochwasserfall schnellstmöglich gehandelt werden kann.

Die Auflagen Nrn. 5.1.7 bis 5.1.9 wurden aufgenommen, um die Bestandssituation vor Baubeginn zu dokumentieren, sodass im Schadensfall festgestellt werden kann, ob eventuelle Schäden durch die Errichtung oder den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim oder durch damit verbundene Maßnahmen verursacht wurden und wer für diese Schäden haftbar gemacht werden kann.

Die Auflage Nr. 5.1.10 wurde aufgenommen, um das vorhandene Tiefsilo des landwirtschaftlichen Betriebs „Lindenhof Nr. 2“ bestmöglich vor schädlichen Auswirkungen zu bewahren und die Entschädigung des Eigentümers bei etwaigen Schäden zu regeln.

Die Auflage Nr. 5.1.11 wurde aufgenommen, damit bestehende Grundstücksgrenzen auch nach Durchführung des Vorhabens durch Grenzsteine ersichtlich sind.

Die Auflagen Nrn. 5.1.12 und 5.1.13, Nr. 5.1.16 und Nr. 5.1.19 sollen die plangemäße Ausführung der Arbeiten sowie die Beachtung geltender Normen und Regelwerke sicherstellen.

Die Auflagen Nrn. 5.1.14 und 5.1.60 wurden aufgenommen, um sicherzustellen, dass Abweichungen von der planfestgestellten Planung dokumentiert und - sofern erforderlich - rechtzeitig genehmigt werden.

Die Auflage Nr. 5.1.15 dient dem Schutz der angrenzenden Grundstücke vor schädlichen Einflüssen durch die Baumaßnahme.

Um den Schutz des Gewässers vor Verunreinigungen durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe sowie vor Gewässertrübungen zu gewährleisten, wurden die Auflagen Nrn. 5.1.20 bis 5.1.25 und 5.1.27 eingefügt.

Die Auflagen Nrn. 5.1.21 und 5.5 stützen sich auf Art. 1 i.V.m. Art. 12 Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) und dienen der Einhaltung gesetzlicher bodenschutzrechtlicher Vorgaben. Sie wurden aufgenommen, um sicherzustellen, dass bei Auffinden von künstlichen Auffüllungen oder Altablagerungen das weitere Vorgehen mit den für den Bodenschutz zuständigen Personen des Landratsamtes Unterallgäu und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten umgehend abgestimmt wird und die Bauarbeiten bei Bedarf unterbrochen werden.

Die Auflage Nr. 5.1.26 dient der Bewahrung vorhandener Schutz- und Schonflächen im Vorhabensbereich während der Bauarbeiten.

Die Auflage Nr. 5.1.28 wurde aufgenommen, damit die Befahrbarkeit der Dammkrone mit schweren Fahrzeugen auch im Schadensabwehrfall sichergestellt ist.

Die Auflagen Nr. 5.1.29 gewährleistet, dass die Baumaßnahmen möglichst naturnah durchgeführt werden können.

Zur Feststellung und Sicherstellung der sich im Bereich des Dammbauwerkes befindlichen Sparten wurden die Auflagen Nrn. 5.1.32 bis 5.1.34 aufgenommen.

Die Auflagen Nrn. 5.1.35 bis 5.1.39 wurden aufgenommen, um eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung, Verwendung und Wiedereinbringung des Ober- und Unterbodens sicherzustellen, sodass dieser nicht entsorgt werden muss.

Die Auflagen Nrn. 5.1.40 und 5.1.41 stützen sich auf das Bayerische Bodenschutzgesetz (Bay-BodSchG) und wurden in den Bescheid aufgenommen, um den bodenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich schadstoffbelasteter Bereiche bzw. unbekannter Auffüllungen gerecht zu werden.

Die Auflagen Nrn. 5.1.42 bis 5.1.49 waren notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die erforderliche Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens mit geeignetem Personal, Gerätschaften und entsprechender Dokumentation sicherzustellen.

Die Auflagen Nr. 5.1.50 bis 5.1.53 sollen eine möglichst naturnahe Ausführung der Maßnahmen zur Verlegung der Östlichen Günz sicherstellen.

Um ein Trockenfallen des neuen Gewässerverlaufs der Östlichen Günz zu vermeiden, wurde die Auflage Nr. 5.1.54 in den Bescheid aufgenommen.

Die Auflage Nr. 5.1.55 wurde aufgenommen, um eine Einschränkung der Gewässerdurchgängigkeit durch den Einbau von Störelementen zu verhindern und Verklausungen vorzubeugen.

Um die Funktionsfähigkeit der bestehenden sowie der neu geplanten Gräben und Drainagen im Vorhabensbereich sicherzustellen, wurden die Auflagen Nrn. 5.1.56 und 5.1.57 aufgenommen.

Die Auflage Nr. 5.1.59 stützt sich auf Art. 61 Abs. 1 BayWG und dient der Sicherstellung einer plan- und bescheidsgemäßen Ausführung der Baumaßnahmen.

Da sich durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens das Überschwemmungsgebiet der Östlichen Günz verändert, wird der Vorhabensträger in Auflage Nr. 5.1.61 dazu verpflichtet,

dieses nach Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens neu berechnen und darstellen zu lassen.

Die Unterhaltungsregelung hinsichtlich der gestatteten Anlagen gemäß Auflage Nr. 5.1.62 stützt sich auf Art. 37 BayWG, wonach der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, für alle mit der Hochwasserschutzmaßnahme planfestgestellten Anlagen unterhaltungspflichtig ist.

Die Regelung zur Unterhaltung der „Notzufahrt“ zum Aussiedlerhof „Bachweber“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 377/2 der Gemarkung Sontheim aus Auflage Nr. 5.1.63 beruht auf § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG.

Die Unterhaltungsregelung aus den Auflagen Nrn. 5.1.64 und 5.1.65 beruht auf Art. 23 Abs. 3 BayWG, wonach die Unterhaltung eines Gewässers ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden kann, wenn und soweit die Unterhaltung alleine deren Interessen dient oder der Aufwand für die Unterhaltung durch sie verursacht wird.

Die Regelung der Entschädigung für die auf die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim zurückzuführenden Schäden in den Auflagen Nrn. 5.1.66 bis 5.1.70 beruht auf Art. 57 BayWG und dient dem Schutz des Eigentums der Eigentümer betroffener Grundstücke und Gebäude.

### **Fischerei**

Die Auflagen Nrn. 5.2.1 bis 5.2.7 gewährleisten, dass beim Bau die fischereilichen Beeinträchtigungen möglichst geringgehalten werden und den öffentlich-fischereilichen Belangen Rechnung getragen wird. Zudem dienen sie dem Schutz der in den betroffenen Gewässern beheimateten Fischpopulation.

### **Naturschutz**

Die Auflage Nr. 5.3.1 wurde aufgenommen, damit eine Betroffenheit der in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten artenschutzrechtlichen Verbote sicher ausgeschlossen werden kann. Dies ist nur möglich, wenn vor Baubeginn die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ihre Wirkung entfalten. Andernfalls wären die Verbotstatbestände erfüllt und das Gesamtvorhaben wäre unzulässig.

Die Auflage Nr. 5.3.2 beruht auf § 17 Abs. 7 BNatSchG und wurde aufgenommen, damit sichergestellt ist, dass bei Fragen oder Problemen zu den naturschutzfachlichen Anforderungen eine zuverlässige Ansprechperson zur Verfügung steht und eine sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erfolgt.

Die Auflage Nr. 5.3.3 wurde aufgenommen, da der Verursacher eines Eingriffs nach § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG dazu verpflichtet ist, erforderliche Angaben zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG zu machen. Dies ist im Form

des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplans geschehen. Die Verantwortlichkeit für die Anzeige der Herstellung sowie der Erreichung des Entwicklungsziels liegt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 6 BayKompV beim Vorhabensträger.

Die Auflagen Nrn. 5.3.4 und 5.3.5 stützen sich auf § 15 Abs. 2 und § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG und dienen der Sicherstellung einer schnellen und dauerhaften Wirksamkeit der Maßnahmen. Die Forderung nach einer freiwachsenden Hecke liegt in ihrer grundsätzlichen Eingrünungsfunktion begründet. Ohne diese ist die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Minimierung des Eingriffs nicht gewährleistet.

Die Auflage Nr. 5.3.6 beruht auf § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 3 BayKompV.

### **Baurecht**

Die Auflagen Nrn. 5.4.1 bis 5.4.4 gewährleisten, dass mit Beginn der baulichen Maßnahmen bzw. mit Nutzung der baulichen Anlagen die baurechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

### **Öffentliche Stromversorgung**

Die Auflagen Nrn. 5.6.1 bis 5.6.14 berücksichtigen, dass immer ein Schutzabstand zwischen Personen sowie den von ihnen gehandhabten Maschinen bzw. Werkzeugen und den Versorgungsleitungen vorhanden sein muss, da eine Unterschreitung des Schutzabstandes für die am Bau beschäftigten Personen lebensgefährlich wäre. Ferner werden durch die Auflagen Beschädigungen der bestehenden Kabel- und Freileitungen der LEW Verteilnetz GmbH vermieden.

### **Landwirtschaft**

Die Auflagen Nrn. 5.7.1 bis 5.7.3 wurden aufgenommen, um die Beseitigung der durch Einstauereignisse auftretenden Schäden und Verschmutzungen an landwirtschaftlich genutzten Flächen zu regeln.

Die Auflage Nr. 5.7.4 wurde aufgenommen, da von der Gemeinde Sontheim, vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie vom Bayerischen Bauernverband die Verbreiterung der geplanten Überfahrt von 5,00 m auf 6,00 m gefordert wurde, um einen gefahrlosen Begegnungsverkehr im Bereich des Dammbauwerkes möglich zu machen.

### **Vogelschutz**

Zum Schutz der im Plangebiet nachweislich beheimateten Schleiereule wurde die Auflage Nr. 5.8 aufgenommen. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte beim Erörterungstermin am 07.05.2024 mit, dass die vom Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. geforderten Maßnahmen bereits umgesetzt wurden. Nach Rücksprache mit dem Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. war lediglich die Auflage zum Marderschutz in den Bescheid aufzunehmen, da die übrigen in der Stellungnahme vom 22.09.2023 geforderten Maßnahmen bereits vor der Planfeststellung erfüllt wurden.

6. Der Auflagenvorbehalt gemäß Nr. 6 des Tenors dieses Bescheides beruht auf § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
7. Die Feststellung der enteignungsrechtlichen Vorwirkung gemäß Nr. 7 des Tenors dieses Bescheides beruht auf § 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 WHG.

Die für die Durchführung des Vorhabens benötigten Flächen befinden sich nicht gänzlich im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Vorhabensträgers, sondern teilweise im Eigentum privater Betroffener. Daher erscheint es möglich, dass keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann und somit ein Zugriff auf diese Flächen, die für die Verwirklichung der verfahrensgegenständlichen Planung benötigt werden, erst im Wege einer späteren Enteignung erfolgen kann.

Das Vorhaben dient den Belangen des Hochwasserschutzes und damit dem Schutz von Leib, Leben und Eigentum der betroffenen Einwohner und somit dem Wohl der Allgemeinheit. Die Eingriffe in das Eigentum sind zwingend erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt. Deshalb konnte die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 71 WHG festgesetzt werden.

Die vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Inanspruchnahme ihrer Flächen angemessen entschädigt. Diesbezüglich aufkommende Fragen hinsichtlich der Höhe der Entschädigung sind jedoch nicht im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu behandeln. Art und Höhe der Entschädigung sind grundsätzlich in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder ggf. im Entschädigungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Die Planfeststellung hat diesbezüglich eine sog. „enteignungsrechtliche Vorwirkung“. Die Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung, ob das Vorhaben zulässig ist und wie es verwirklicht werden soll, ist in einem ggf. folgenden Enteignungsverfahren als bindend zugrunde zu legen. Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile. Sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens den Rechtsweg beschreiten.

8. Die Entscheidungen über die eingegangenen Einwendungen werden wie folgt begründet:
  - 8.1. Einwendung von Herrn Georg Huber, Erwin-Seiler-Straße 4 in 86485 Biberbach, vom 16.09.2023, begründet mit Schreiben vom 19.12.2023

Herr Georg Huber sprach sich gegen die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim aus. Das Vorhaben sei unnötig, da Hochwasser sowie unterschiedliche Niederschläge und Trockenheiten Bestandteile der Erde und der vorliegenden Kulturlandschaft seien und nicht vom Menschen beherrscht werden könnten.

Zudem sei das Vorhaben überdimensioniert, da es sich bei den herangezogenen Daten, Abflusswerten und Wassermengen um eine Momentaufnahme und eine hypothetische Annahme handle. Jeglicher Abfluss der Östlichen Günz werde bereits durch die bestehende

Rohrbrücke auf Höhe des Anwesens „Hammerschmiede 2 der Gemarkung Hammerschmiede/Frechenrieden“ (gemeint war wohl das Anwesen Hochstettener Straße 2, Frechenrieden, 87733 Markt Rettenbach) auf max. 2 m<sup>3</sup> begrenzt.

Durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens werde ein nicht benötigter Flächenverbrauch verursacht. Das Vorhaben könne auch ohne das Grundstück Fl.Nr. 456 der Gemarkung Sontheim, dessen Eigentümer Herr Huber ist, ausgeführt werden, da der geplante Damm durch Auffüllen des Geländes in Form einer schiefen Rampe ersetzt werden könne und somit kein unnötiger zusätzlicher Flächenverbrauch verursacht werde.

Das Wasserwirtschaftsamt Kempten teilte mit E-Mail vom 08.01.2024 mit, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens 24 denkbare Beckenstandorte geprüft wurden, von denen die nun vorliegende Planung des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim das einzige Becken ist, das in der Lage ist, die Gemeinde Sontheim vor (auch schon häufiger aufgetretenen) Überflutungen zu schützen.

Als hydrologische Berechnungsgrundlage wurden dabei die im KOSTRA-Atlas zusammengestellten langjährigen Messreihen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) mit ihrer statischen Wahrscheinlichkeit herangezogen. Durch umfangreiche hydraulische Berechnung mit einem zweidimensionalen Modellierungsprogramm (HydroAS-2d) wurde ein Bemessungshochwasser ermittelt, das mit einer statistischen Wahrscheinlichkeit von 100 Jahren mit einem Klimazuschlag von 15% (HQ<sub>100+Klima</sub>) auftritt. Die mit dieser Vorgehensweise ermittelten Abflüsse traten in einer ähnlichen Größenordnung in den Jahren 1916 und 1924 auf (gemessen am Pegel Lauben). Zudem zeigte auch das Hochwasserereignis Ende Mai bzw. Anfang Juni 2024, das ebenfalls eine Dimension von HQ<sub>100</sub> erreichte (in einigen Bereichen des Landkreises Unterallgäu sogar höher), dass die Errichtung der Hochwasserrückhaltebecken im Zuge des „Hochwasserschutzprojektes Günzthal“ in der geplanten Dimensionierung erforderlich ist, um die Gemeinden im Günzthal vor einem Hochwasser der Größenordnung HQ<sub>100+Klima</sub> zu schützen. Die Maßnahme in Sontheim kann daher nicht als unnötig oder überdimensioniert angesehen werden.

Zudem ist der Schutz bebauter Flächen vor einem 100-jährlichen Hochwasser im Landesentwicklungsprogramm festgelegt. Der Freistaat Bayern ist für Hochwasserschäden schadensersatzpflichtig, falls er seiner Verpflichtung zum Schutz bebauter Flächen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten nicht nachkommt. Durch die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim kommt der Freistaat Bayern seiner Verpflichtung aus dem Landesentwicklungsprogramm nach.

Die in der Einwendung angeführte Drosselwirkung der Brücke bei der Hammerschmiede ist laut E-Mail des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 08.01.2024 bereits bei relativ kleinen Hochwässern nicht mehr relevant, da das Wasser breitflächig im Talraum abfließt.

Das Grundstück des Herrn Huber (Fl.Nr. 456 der Gemarkung Sontheim) wird laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Kempten für die Baumaßnahmen nicht benötigt. Lediglich im Einsatfall wird das Grundstück temporär in Anspruch genommen. Dabei entstehende Schäden

sollen nach Entleerung des Beckens durch einen unabhängigen Gutachter festgestellt und durch den Betreiber des Beckens entschädigt werden.

Die von Herrn Huber vorgeschlagene schiefe Rampe könne laut Wasserwirtschaftsamt Kempten nur unter enormem Flächen- und Materialverbrauch realisiert werden und würde das Grundstück des Herrn Huber (Fl.Nr. 456 der Gemarkung Sontheim) vollständig durch Überbauung in Anspruch nehmen. Aufgrund des zu hohen Flächen- und Materialverbrauchs kann diesem Vorschlag nicht weiter nachgegangen werden.

Da Herr Huber nicht zum Erörterungstermin erschienen ist, wurden seine Einwendungen dort nicht behandelt. Die schriftlich vorgebrachten Einwendungen des Herrn Huber mussten aufgrund der o.g. Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zu den von Herrn Huber vorgebrachten Punkten als unbegründet zurückgewiesen werden.

8.2. Einwendung von Herrn Stefan Aurbacher, Einöde Ziegler 5 in 87776 Sontheim, vom 21.09.2023

Herr Aurbacher bat bei der Planung neuer Leitungen um Berücksichtigung der durch ihn und seine Nachbarn geplanten PV-Anlagen. Er zeigte sich zudem besorgt darüber, dass alle „Dollen“ (gemeint sind vermutlich die Drainagen) unter dem Damm durchgeleitet werden sollen. Außerdem befürchtet Herr Aurbacher Auswirkungen auf den Untergrund seines Hauses und seines landwirtschaftlichen Anwesens (Setzungen oder Erhebungen), da sich das Anwesen unmittelbar hinter dem Damm befindet.

Mit E-Mail vom 27.10.2023 erläuterte das Wasserwirtschaftsamt Kempten, dass sich die vom Vorhabensträger finanzierte Anpassung der Sparten bzw. des Stromversorgungsnetzes am Bestand orientiere. Sollte ein zusätzlicher Aufwand für die Neuerrichtung von PV-Anlagen erforderlich sein, sei dies Aufgabe der PV-Anlagen-Betreiber selbst und solle von diesen frühzeitig mit dem Stromversorger abgestimmt werden.

Die Drainageleitungen seien laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ausreichend dimensioniert und die Funktionsfähigkeit der Leitungen werde durch den Vorhabensträger gewährleistet. Die vorhandenen Drainagen inkl. deren Leitungsgefälle seien anhand von Archivplänen und Angaben der örtlichen Landwirtschaft erhoben, in der Planung berücksichtigt und technisch bestmöglich angepasst worden. Sollten bei der Bauausführung weitere, bisher nicht bekannte Dränagen im Dammbereich gefunden werden, könne eine Integration dieser Dränagen in das neue Dränagesystem erfolgen.

Negative Auswirkungen auf den Grundwasserleiter sowie auf die Grundwassersituation im Ortsbereich der Gemeinde Sontheim seien durch die geplanten Maßnahmen laut dem hydrogeologischen Gutachten der Dr. Blasy - Dr. Øverland Ingenieure GmbH vom 12.06.2023 nicht zu erwarten. Details zur Beweissicherung werden im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt und vor Baubeginn durchgeführt.

Die Einwendungen von Herrn Aurbacher wurden zudem beim Erörterungstermin am 07.05.2024 behandelt. Der Einwand hinsichtlich der Drainagen hatte sich durch die Ausführungen im Rahmen der Vorstellung des Gesamtvorhabens bereits erledigt. Hinsichtlich der geplanten PV-Anlage wurde Herr Aurbacher an den zuständigen Netzbetreiber verwiesen. Aufgrund der Befürchtung von Auswirkungen des Vorhabens auf den Untergrund seines Hauses bzw. seines Anwesens wurde Herrn Aurbacher eine durch den Vorhabensträger finanzierte Beweissicherung vor Baubeginn zugesagt, was durch Auflage Nr. 5.1.8 in den Bescheid aufgenommen wurde. Laut dem hydrogeologischen Gutachten der Dr. Blasy - Dr. Øverland Ingenieure GmbH vom 12.06.2023 seien diesbezüglich jedoch keine Probleme zu erwarten.

8.3. Einwendung von Herrn Jacob Fickler, Eisenrieder Straße 21 in 87776 Sontheim, vom 06.10.2023

Herr Fickler teilte zum Punkt „Wasserkraft“ (Nr. 3.4.2 des Erläuterungsberichts) mit, dass sich das abgebildete Kraftwerk nicht in einem Kanal, sondern in der Östlichen Günz befinde. Zudem gab Herr Fickler zu bedenken, dass von der östlichen Felddrainage bis zur geplanten Zusammenführung der beiden Drainagen bei Schacht S1 kein Gefälle vorhanden sei. Eine Ableitung des Drainwassers sei daher nicht ohne Rückstauungen und ständige Unterhaltsspülungen möglich. Daher müsse die östliche Drainage den Damm an ihrer ursprünglichen Stelle queren und in den Kanal östlich der Gemeindeverbindungsstraße eingeleitet werden.

Das genannte Wasserkraftwerk befindet sich wie von Herrn Fickler angemerkt nicht in einem (Mühl-)Kanal, sondern in der Östlichen Günz. Hinsichtlich der Drainagen wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zur Einwendung von Herrn Aurbacher verwiesen.

Herr Jacob Fickler wurde beim Erörterungstermin durch seinen Sohn Christoph Fickler vertreten. Eine entsprechende Vollmacht wurde vorgelegt. Zur geplanten Zusammenführung der Drainagen wurde erläutert, dass es so wenig Durchleitungen bzw. Kreuzungsbauwerke durch das Dammbauwerk wie möglich geben soll, da jede Durchleitung eine potenzielle Schwachstelle sei, die zu Wasserwegsamkeiten führen könne. So sollen Sicherheitsaspekte berücksichtigt und zudem Kosten gespart werden. Die Drainageleitungen sollen regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf gereinigt werden. Zudem soll auch hier vorab eine Beweissicherung erfolgen. Hinsichtlich des Gefälles der Drainagen im Einstaubereich ergebe sich laut Aussage des Wasserwirtschaftsamtes Kempten keine Verschlechterung im Vergleich zum Bestand. Zudem soll vor dem Leitungsabschnitt mit geringem Gefälle eine Entnahmestelle für den Schlamm errichtet werden.

Die Einwendung von Herrn Jacob Fickler hat sich durch die Aufnahme der Auflagen Nrn. 5.1.7, 5.1.34, 5.1.56 und 5.1.57 erledigt.

Im Rahmen des Erörterungstermins bat Herr Christoph Fickler zudem um eine Beweissicherung seiner Wiese (Fl.Nr. 269 der Gemarkung Sontheim), die an den offenen Graben angrenzt, in den die Drainageleitungen führen. Dies wurde durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten zugesagt und durch Auflage Nr. 5.1.9 in den Bescheid aufgenommen.

9. Die Kostenentscheidung in Nr. 9 des Tenors dieses Bescheides beruht auf Art. 1, Art. 2 und Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen **Verwaltungsgerichtshof** in München Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München **schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Hinweise:**

1. Für den Planfeststellungsbeschluss sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Auflagen und Hinweisen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, ist in Eigenverantwortung dazu verpflichtet, die Baumaßnahme unter Berücksichtigung der Standsicherheit plan- und auflagengerecht auszuführen. Die anerkannten Regeln der Technik, die baurechtlichen Vorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften usw. sind zu beachten und einzuhalten.
3. Der Vorhabensträger hat in Eigenverantwortung Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, um mögliche Auswirkungen für das Gemeinwohl und den Wasserhaushalt zu verhindern. Dies gilt ebenso für Auswirkungen, die Rechte und rechtlich geschützte Interessen der Beteiligten berühren.
4. Für Grundstücke, die zeitweise eingestaut werden und sich nicht im Eigentum des Freistaates Bayern befinden, sind für die Einstauflächen Grunddienstbarkeiten einzutragen und ggf. Entschädigungen zu zahlen.

5. Für die Grundstücke, die bauzeitlich in Anspruch genommen bzw. beeinträchtigt werden, sind entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Vorhabensträger und den Grundstückseigentümern bzw. den Verfügungsberechtigten (z.B. Pächter) zu treffen.
6. Falls durch das Vorhaben Privatgrundstücke berührt oder benutzt werden, sind die betroffenen Eigentümer zu verständigen bzw. ist vorab die privatrechtliche Erlaubnis zum Betreten der betroffenen Grundstücke einzuholen.
7. Sollten sich im Zuge der Ausführungsplanung, des Baus oder des Betriebs des Hochwasserrückhaltebeckens sowie der zugehörigen Anlagen(teile) nachteilige Zustände für Dritte einstellen, so sind diese nachteiligen Veränderungen durch den Vorhabensträger zu beseitigen.
8. Das Wasserwirtschaftsamt Kempten kann im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht die plan- und bescheidsgemäße Ausführung der Gewässerausbaumaßnahme überwachen. Dem für die Überwachung zuständigen Personal des Landratsamtes Unterallgäu und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ist jederzeit und unangekündigt der Zugang zur Anlage und die Einsicht in das Betriebstagebuch zu gestatten.
9. Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG und Art. 62 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Vorhabensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.
10. Durch den Bau der insgesamt fünf Hochwasserrückhaltebecken im Günztal gehen die natürlichen Überflutungsdynamiken und aktuelle Überschwemmungsflächen verloren. Auflage der Landesplanerischen Beurteilung aus dem Jahr 2010 war deshalb, diese Verluste entsprechend auszugleichen. Es wurde eine Arbeitsgruppe gegründet, die die Erarbeitung eines „ökologischen Ausgleichskonzepts“ für die Kompensation der genannten Verluste begleitet. Ziel ist es, dass das „ökologische Ausgleichskonzept“ spätestens im Genehmigungsverfahren des letzten der fünf Hochwasserrückhaltebecken (Hochwasserrückhaltebecken Westerheim) in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplans mit planfestgestellt wird. Das „ökologische Ausgleichskonzept“ ist daher gemeinsam mit den Antragsunterlagen für das Hochwasserrückhaltebecken Westerheim vorzulegen.
11. Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere auf die möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, das Gemeinwohl sowie Rechte und gesetzlich geschützte Interessen der Beteiligten, geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Fragen der Standsicherheit (Statik), des Arbeitsschutzes sowie andere z.B. bau-, baugrund-, straßenbautechnische, baubetriebliche oder privatrechtliche Gesichtspunkte wurden nicht geprüft.
12. Sofern für die Versorgung des geplanten Betriebsgebäudes mit Brauchwasser ein Brunnenausbau erforderlich ist, muss dieser entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik

zu erfolgen. Hinsichtlich des dafür notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist rechtzeitig vorab Kontakt mit dem Landratsamt Unterallgäu aufzunehmen.

13. Für das Hochwasserrückhaltebecken Sontheim ist in den in DIN 19700-12 bestimmten Zeiträumen ein Sicherheitsbericht zu erstellen und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten unaufgefordert vorzulegen.
14. Während der gesamten Bauzeit muss mit Hochwasser gerechnet werden.
15. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher vom Landratsamt Unterallgäu um höchstens fünf Jahre verlängert (Art. 75 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
16. Die vorgesehenen baulichen Anlagen sind grundsätzlich zweckmäßig gewählt und geeignet, um den gewünschten Hochwasserschutz zu gewährleisten. Um allerdings einen vollumfänglichen Schutz vor einem  $HQ_{100+Klima}$  für die Gemeinde Sontheim herzustellen, sind zusätzliche innerörtliche Ausbaumaßnahmen notwendig.
17. Die Östliche Günz ist im Vorhabensbereich ein Gewässer II. Ordnung. Daher obliegt die Unterhaltung der Östlichen Günz gemäß Art. 22 Abs. 1 Nr. 2 BayWG dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten. Die Unterhaltung der gestatteten Anlagen (u.a. des Hochwasserrückhaltebeckens) wird in Auflage Nr. 5.1.62 geregelt.  
Die Unterhaltung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens wird gemäß der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal vom 17.03.2014 über einen Zeitraum von 100 Jahren auf den Zweckverband Hochwasserschutz Günztal übertragen.
18. Sollte auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu ein Abbau von Rohstoffen zur Materialgewinnung für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgen (Kiesabbau), ist vorab rechtzeitig ein entsprechender Antrag inkl. der erforderlichen Planunterlagen beim Landratsamt Unterallgäu zu stellen.
19. Im Zuge der Entwurfsplanung des Hochwasserrückhaltebeckens Sontheim wurde eine Erhöhung des Freibords um 0,2 m vereinbart. Dementsprechend verringert sich die Stauzielhöhe um 0,2 m von ursprünglich 627,10 m ü. NN auf 626,90 m ü. NN. Aufgrund des hohen Überarbeitungsaufwandes mit zu erwartenden nur geringen Änderungen der berechneten Auswirkungen wurde vereinbart, die Berechnungen nicht anzupassen. Da das nun geplante Stauziel von 626,90 m ü. NN unter der in den Berechnungen verwendeten Höhe liegt, kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse grundsätzlich auf der sicheren Seite liegen.
20. Dieser Bescheid wird innerhalb eines Monats nach Zustellung bestandskräftig, sofern nicht Klage erhoben wird.
21. Dieser Bescheid gilt auch für alle Rechtsnachfolger des Vorhabensträgers.

22. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG ist für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (z.B. Käufer) verantwortlich. Dies bedeutet, dass für die naturschutzrechtliche Zweckbestimmung der Grundstücke auch künftige Eigentümer verantwortlich sind.

Christian Baumann  
Abteilungsleiter

**Anlagen**

- 1 Plansatz des Ingenieurbüros Winkler und Partner GmbH vom 05.07.2023, ergänzt durch den überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan des Ingenieurbüros LARS consult vom 19.06.2024 (Nr.1 bis Nr. 90)
- 1 Kabellageplan
- 1 Ortsnetzplan Mittelspannung
- 1 Ortsnetzplan Niederspannung
- 1 Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel
- 1 Merkheft für Baufachleute
- 1 Merkblatt Baumschutz auf Baustellen